

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 25. Januar 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Ordnungsantrag

Präsident. Wir starten in die zweite Woche der Januarsession 2016. Es ist ein Ordnungsantrag eingegangen, der Ihnen nicht vorliegt. Er betrifft Traktandum 40, den Vorstoss von Herrn Pierre Amstutz «Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte». Sein Antrag lautet auf freie statt auf reduzierte Debatte. Es handelt sich dabei um eine Richtlinienmotion. Wird zu diesem Ordnungsantrag das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dieser Vorstoss besteht aus fünf Ziffern. Die fünfte wurde zurückgezogen, wir werden also noch vier Ziffern zu beraten haben. Wir stimmen jetzt direkt über diesen Ordnungsantrag ab. Wer bei Traktandum 40 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer das ablehnt und die reduzierte Debatte beibehalten will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 70

Nein 65

Enthalten 3

Präsident. Sie haben dem Antrag zugestimmt. Dementsprechend werden wir beim Traktandum 40 in freier Debatte sprechen.

44 2014.RRGR.419 Gesetz Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Jetzt fahren wir mit unserem grössten Geschäft dieser Session weiter, dem ausführlichsten, zumindest was die Zeitdauer und die Anzahl der Anträge betrifft. Wir sind bei der Beratung der Artikel 126b bis 126d. Wir haben bereits die Antragsteller und die Kommission angehört, jetzt kommen wir zu den Fraktionen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Nach Auffassung der BDP-Fraktion braucht es Massnahmen, um der Baulandverflüssigung zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn uns das nicht gelingt, ist die Verwirk-

lichung der inneren Verdichtung eine Illusion. Im Baugesetz muss ein Instrument vorhanden sein, das diesen Erfolg garantiert. Ohne griffige Massnahmen wird das Projekt «innere Verdichtung» und auch die Revision des Baugesetzes scheitern. Doch kommt für die BDP Enteignung nicht in Frage. Die Lenkungsabgaben müssen so ausgestaltet werden, dass sie das Gelingen garantieren. Die Mittel der vertraglichen Bauverpflichtung, der bedingten Einzonung, der Anordnung der Bauverpflichtung können in einzelnen Fällen helfen, aber das wird ohne Lenkungsabgaben nicht funktionieren. Wir brauchen eine Lenkungsabgabe mit Biss. Einzelinteressen von Grundeigentümern können heute eine ganze Gemeinde in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und diese stoppen, wenn wir das nicht durchbringen. Dies, weil nämlich nur noch dann Land eingezont werden kann, wenn das eingezonte Land, das sich bereits in der Bauzone befindet, überbaut wird.

Jetzt kurz zu den einzelnen Artikeln: Der Antrag FDP Sommer zu Artikel 126b (neu) Absatz 1 fordert, dass bei Verträgen eine Vereinbarung getroffen wird, deshalb können wir diesen Antrag unterstützen. Auch den Antrag Leuenberger zu Artikel 126d (neu) Absatz 1 und den gemeinsamen bürgerlichen Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer zu Artikel 126d (neu) Absatz 1, bei dem es darum geht, dass Unternehmungen ein bisschen länger Zeit haben sollten, unterstützen wir. Auch bei vereinbarten Bauverpflichtungen sollte man das gewähren können. Vielleicht erlauben es die Konjunktur und die wirtschaftliche Lage dem Unternehmen nicht, das Bauprojekt innerhalb dieser 15 Jahre – oder was auch immer ausgemacht wurde – zu verwirklichen. Diese Reserven sollten aber weiterhin zur Verfügung stehen, denn sonst zieht das Unternehmen vielleicht plötzlich weg.

Zum Antrag 126d (neu) Absatz 3 BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand: Hier sind wir grundsätzlich nicht gegen eine Rückweisung. Diesen Punkt können wir zwar noch einmal diskutieren und über Verfeinerungen sprechen, aber Lenkungsabgaben werden ein Thema bleiben müssen. Dasselbe kann man zu den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand zu den Absätzen 4 und 5 sagen.

Noch zum Antrag Mentha zu Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu): Nach Auffassung einer grossen Mehrheit der BDP-Fraktion muss die Baulandverflüssigung ohne Enteignung funktionieren. Das Eigentum hat für uns eine grosse Bedeutung und darf nicht angetastet werden; zudem wäre es kontraproduktiv. Eine Gemeinde muss das ohne Enteignung regeln können. Man muss mir diesen Gemeinderat und diese Gemeindepräsidenten zuerst einmal zeigen, die das durchsetzen. Und sollten sie es tatsächlich durchsetzen, würde das zu langen Gerichtshändeln führen, die uns auch nicht weiterhelfen, um die Baulandverflüssigung zu realisieren. Dieser Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Präsident. Ich erlaube mir kurz zwei Fragen zu den Rückweisungsanträgen, damit es vielleicht möglich wird, die Voten etwas zielgerichteter zu gestalten. Ist der Rückweisungsantrag Leuenberger im Rat grundsätzlich bestritten? – Das ist der Fall. Sind die drei anderen Rückweisungsanträge grundsätzlich im Rat bestritten? – Auch das ist der Fall. Also fahren wir so weiter.

Adrian Haas, Bern (FDP). Auch die FDP spricht sich für einen gewissen Druck hinsichtlich innerer Verdichtung aus. Aber alles hat seine Grenzen. Wir müssen dieses System jetzt wirklich verstehen. Wenn jemand eine Baulücke nicht überbauen will, kann die Gemeinde auf ihn zukommen und ihm anbieten, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Die Formulierung hier ist ein bisschen schlecht, deshalb ist die Formulierung von Peter Sommer besser. Man kann also eine vertragliche Vereinbarung zu einer Überbauung treffen. Man kann auch vereinbaren, dass ein Kaufrecht enthalten ist für den Fall, dass innerhalb einer Frist nicht gebaut wird. Und dann gibt es einen Zusatz, nämlich Artikel 126d, nach dem bei einem überwiegenden öffentlichen Interessen eine Bauverpflichtung verfügt werden kann. Falls nicht gebaut wird, kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Grundsätzlich ist dieses System nicht dumm. Nur gibt es ein grosses Problem: Der Vorschlag der Regierung genügt den Anforderungen einer gesetzlichen Grundlage nicht, weil diese Lenkungsabgabe in keiner Art und Weise umschrieben und nur ein Verweis an die Regierung ist. Letztlich ist aber die Schwere des Eigentumseingriffs abhängig von der Höhe der Lenkungsabgabe. Die Eigentumsfreiheit als verfassungsmässiges Recht verlangt die klare Regelung der Eingriffe in einem formell gesetzlichen Verfahren. Insofern genügt diese Vorschrift den Verfassungsansprüchen nicht. Deshalb sind wir für eine Rückweisung. Wir wollen wissen, was sich die Regierung oder der Grosse Rat unter dieser Lenkungsabgabe ganz genau vorstellt, erst dann können wir die Schwere des Eigentumseingriffs beurteilen. Man könnte die unter Artikel 126 ausgeführten Lenkungsabgaben auch so hoch machen, dass niemand dieses Risiko eingehen will und lieber einen Vertrag mit der Gemeinde vereinbart. Damit wird die vertragliche Vereinbarung nicht mehr zu einer autonomen Entscheidung des Einzelnen, sondern dieser wird durch das Damoklesschwert der Lenkungsabgabe zu einem Vertrag ge-

zwungen und damit auch zum Kaufrecht. Und das Kaufrecht ist ja eine etwas sanftere Form der Enteignung. Sie sehen das System. Aus diesem Grund sind wir unbedingt für eine Rückweisung. Hinzu kommt, dass die ganze Chose auch noch beschwerdeträchtig wäre.

Auch möchten wir die Unternehmen hier ausnehmen. Man muss den Unternehmen die strategischen Entwicklungsreserven lassen. Mir hat ein Unternehmer gesagt, er würde auf seinem Grundstück irgendetwas aufstellen. Denn auch so kann jemand seine Reserven behalten; indem er irgendein Gebäude, zum Beispiel eine Lagerhalle auf das Grundstück stellt, wenn er zum über Bauen gezwungen würde oder sogar dazu, seine Reserve wegzugeben. So könnte er sagen, er habe gebaut und sein Ziel erfüllt. Das kann es aber nicht sein, denn wir müssen zu den bestehenden Betrieben Sorge tragen. Wir sollten diese nicht dazu zwingen, ihre Entwicklungsreserven wegzugeben oder sich nur schon die Frage zu stellen, ob sie vielleicht nicht doch weggehen sollten. Denn das gäbe eine Verunsicherung. Wir stimmen also sicher dem gemeinsamen Antrag in diesem Bereich zu.

Der Antrag Mentha ist wohl eher provokativ gemeint, so nach dem Motto: Wir stellen links noch einen auf, damit die ganze Übung dann nicht zu stark rechtslastig wird. Ich verstehe diesen Antrag eher so, und wir lehnen ihn selbstverständlich ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). In Artikel 15a des Raumplanungsgesetzes formuliert der Bundesgesetzgeber unter dem Titel «Förderung der Verfügbarkeit von Bauland» die Pflicht der Kantone und der Gemeinden, die nötigen Massnahmen für die Baulandmobilisierung zu treffen. Die Botschaft des Bundesrates erwähnt neben der Landumlegung als mögliche Instrumente eben auch die Abschlüsse von verwaltungsrechtlichen Verträgen, die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen und sogar die Enteignung. Artikel 126 macht die Absicht der Raumplanungsrevision, nämlich die Siedlungsverdichtung nach innen, im Baugesetz nun konkret erkennbar. Hier geht es jetzt eben ans Eingemachte. Trotzdem haben diese Artikel nichts mit dem Giftschrank zu tun, wie wir es schon von Votanten gehört haben. Vielmehr handelt es sich um eine logische gesetzgeberische Umsetzung des Ziels, Bauland, das nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt, also gehortet wird, zu mobilisieren. Das ist ein bisschen ähnlich, wie wenn man zum Chiropraktiker geht, wenn gar nichts mehr geht. Zu diesem Wechsel hat die Einsicht geführt, dass nicht mehr beliebig mehr Bauland eingezont werden kann. Es geht hier um die Stärkung des öffentlichen Anspruchs gegenüber dem privaten Interesse. Die EVP stimmt diesen neuen Instrumenten, die unter Artikel 126 aufgeführt sind, im Grundsatz zu.

Es stellt sich natürlich die Frage, was eine Gemeinde unternehmen kann, wenn die neuen Instrumente nicht greifen und die Grundeigentümer ihrer Bauverpflichtung nicht nachkommen, wenn also ein Grundbesitzer mit genügend Geld und Beharrungsvermögen eine Entwicklung blockiert. Kollega Mentha, natürlich von der linken Seite, fordert hier ein Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde. Dieser Antrag erscheint uns gar nicht so absurd und bezüglich einer Ultima Ratio irgendwie verständlich. In den Erläuterungen zur Baugesetzrevision wird diese Option explizit erwähnt. Dort steht nämlich: «Denkbar aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere mit Blick auf die Eigentums-garantie heikel, wäre als Sanktion das Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde». Aus diesen Gründen haben wir das Thema kontrovers diskutiert. Ein Teil der EVP-Fraktion Wird dem Antrag zustimmen, ein Teil wird ihn ablehnen. Die Bedenken gründen vor allem auf einer möglichen Referendumsgefahr. Eine Anwendung dieser Sanktion sollte jedoch an hohe Hürden gekoppelt und als zusätzliche Absicherung eventuell auch eine kantonale Beurteilung eingebaut werden.

Zu den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer sowie Leuenberger: Für uns ist der Antrag Leuenberger insofern sinnvoll, als dieser Artikel noch einmal zurück in die Kommission gegeben und nochmals überprüft werden soll. Vor allem das Thema Gewerbe wurde bei uns diskutiert. Der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer geht uns zu weit. Denn er fordert eine Ausnahmeregelung für alle Unternehmen. Dazu ein Beispiel: In Burgdorf blockiert ein Grossverteiler seit bereits 15 Jahren ein Grundstück an bester Lage in der Einkaufszone, für welches damals ein Wettbewerb durchgeführt worden ist. Dies, weil es in der strategischen Planung des Grossvertailers nicht mehr existiert. Aber genau dort wäre es gut wenn wir gewisse Möglichkeiten hätten. Den Antrag Leuenberger unterstützen wir also. Die Rückweisungsanträge BDP, EDU, FDP, glp und SVP, die auf die Lenkungsabgabe zielen und dort gewisse Zähne ziehen wollen, unterstützen wir nicht.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Die Aufwärmphase ist vorbei, wir kommen zu den Schlüsselartikeln, den beiden Filetstücken Baulandmobilisierung und Mehrwertabgabe, Dinge also, an denen man ein Baugesetz messen kann. Ich bin gespannt, wie es herauskommt. Zuerst zur Bau-

landmobilisierung: In unserer Gemeinde gibt es Bauland, das seit Jahren, ich könnte schon fast sagen seit Jahrzehnten, eingezont ist. Es handelt sich dabei um Gewerbeland an bester Lage, das nicht genutzt wird, das also bis heute nicht überbaut wurde. Die bis anhin geführten Gespräche scheiterten. Sie hatten zum Ziel, diese Firma zu einer Überbauung oder zum Verkauf zu bewegen. Sie will das Bauland aber als strategische Reserve behalten. Inzwischen ist ein nahe gelegenes Unternehmen, das sich hätte vergrössern wollen aber kein Bauland gefunden hat, in den Kanton Freiburg gezogen. Es ist nicht weit von uns, es befindet sich sogar noch in der Agglomeration Bern, aber für den Kanton Bern ist das eine Katastrophe. Deshalb sind der Antrag Leuenberger und der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP absurd. Es geht nämlich genau darum: Es geht darum, die Mittel in der Hand zu haben, um die Baulandreserven zu mobilisieren. Wir dürfen diesem Artikel nicht alle Zähne ziehen. Artikel 126d enthält bereits Hürden, so zum Beispiel in Absatz 1, wo das überwiegende öffentliche Interesse genannt wird, das vorhanden sein muss. Zudem ist eine Frist von 15 Jahren vorgesehen, und Absatz 3 enthält eine Kann-Formulierung. Wir sollten das Ganze nicht noch mehr aufweichen. Es wäre schade um das Papier und um die Tinte, die man verwendet um die Artikel aufzuschreiben. Die Grünen unterstützen die Rückweisung in die Kommission. Doch bitte ich die Kommission dringend, diesem Artikel nicht alle Zähne zu ziehen.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Anträgen: Zum Antrag FDP Sommer zu Artikel 126b: Wir können uns mit dieser Formulierung einverstanden erklären und unterstützen Sie. Zu Artikel 126d Absatz 3 bis 5 mit der Lenkungsabgabe: Es wird irgendein Mittel brauchen, um das Bauland zu mobilisieren. Die Grünen unterstützen die Rückweisung in die Kommission und fordern die Kommission wirklich auf, in der Diskussion ein Mittel beizubehalten, um das Bauland zu mobilisieren. Bei Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu) geht es um die Enteignung. Auch für die Grünen ist das absolut die Ultima Ratio. Dieses Mittel ist im Vollzug sehr ungern gesehen, denn es dauert nämlich viel zu lange. Eine Enteignung würde wahrscheinlich auch kaum Anwendung finden, weil das eine komplizierte Geschichte ist, sie dauert Jahre und führt nicht schnell zum Erfolg. Aber als Druckmittel; warum nicht, deshalb unterstützen die Grünen den Antrag Mentha.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die Notwendigkeit haben wir alle eingesehen, sie ist auch ein Volksauftrag, wir müssen also Instrumente haben, damit die Gemeinden ihre Arbeit erledigen können, nämlich das verflüssigen bestehender Bauflächen oder Bauparzellen. Es besteht dort ein übergeordnetes Interesse. Wenn in einer Gemeinde noch Quoten von Bauland bestehen und das Bauland gehortet wird, ist für die Gemeinde jegliche Weiterentwicklung vom Tisch. Sie kann in den kommenden Jahrzehnten nichts bauen, wenn wir ihr jetzt nicht einen entsprechenden Blumenstrauß an Instrumenten mitgeben, mit dem sie mit Augenmass Massnahmen treffen kann, damit dieses Bauland überbaut wird. Erst dann kann man wieder neues Bauland einzonen. Ich verstehe nicht, wenn vor allem Kreise, die normalerweise die Gemeindeautonomie ganz hochhalten, diese jetzt hier plötzlich beschneiden wollen und den Gemeindevertretern mit einem enormen Misstrauen gegenüber treten. Ich bin überzeugt: Ausschliesslich auf Stufe Gemeinde kann man mit Augenmass und individuell, je nach Situation, in einer Gemeinde das richtige Instrument aus diesem Blumenstrauß wählen und mit den Landeigentümern sinnvolle und massgeschneiderte Lösungen schneiden.

Zu den Anträgen: Wir werden den Antrag FDP Sommer unterstützen. Doch fürchten wir gleichzeitig, dass das Ganze scheitert. Wir unterstützen die Rückweisungsanträge in die Kommission, allerdings nur sehr widerwillig und nur dann, wenn wir wirklich Signale spüren, dass der Wille vorhanden ist, den Gemeindebehörden griffige Instrumente mitzugeben. Den Antrag Mentha unterstützen wir so nicht. Erstens ist eine Enteignung ein Instrument, das auf Stufe Gemeinde nie angewendet würde, weil es zu weit geht. Zweitens ist eine Enteignung ein schlechtes Mittel. Aber ich muss hier gleich relativieren: Sie hier im Saal sind oft sofort bereit, das Instrument der Enteignung anzuwenden, wenn es darum geht, Strassen oder Verkehrswege zu bauen. Bisweilen habe ich das Gefühl, es gebe eine gute und eine schlechte Enteignung. Aber für uns geht das Instrument der Enteignung generell zu weit, denn es schränkt das Eigentumsrecht zu stark ein.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir respektieren das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das haben wir immer gesagt. Und wir müssen aufgrund dieses Gesetzes handeln. Von daher akzeptieren wir die innere Verdichtung als Instrument. Es darf sogar ein gewisser Druck darauf bestehen. Aber bei der Art und Weise, wie dabei vorgegangen werden soll, gehen die Meinungen auseinander; was nicht überrascht. Wenn wir weiterkommen wollen, müssen wir sicher die Möglichkeit haben, Land zu überbauen, und in diesem Fall muss primär dasjenige Land, das bereits eingezont ist, bebaut

werden können. Dagegen haben wir nichts einzuwenden.

Den Antrag FDP Sommer unterstützen wir. Dieser Antrag bewirkt, dass der Befehlston, der sagt, wie das Ziel erreicht werden soll, etwas abgeschwächt wird. Die Rückweisungen Leuenberger sowie BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer finden wir wichtig. Wir müssen einem Betrieb die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln. Denn es kann nicht sein, dass er jedes Mal, wenn er grösser werden will, umziehen oder sich auf verschiedene Standorte aufteilen muss. Ein Unternehmer muss an einem Standort zwingend eine gewisse Vergrösserungsmöglichkeit haben. Zu den Absätzen 3, 4 und 5, welche die Lenkungsabgabe behandeln: Das muss im Gesetz tatsächlich noch etwas genauer geregelt werden, zumindest ansatzweise. Zu Absatz 6, dem Antrag Mentha: Das kann nicht sein, und wir lehnen diesen Antrag entschieden ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass Massnahmen für die Baulandverflüssigung nötig sind, damit eingezontes Land effektiv auch zur Verfügung gestellt oder genutzt wird. Es ist die Aufgabe des Grossen Rats, hier eine Spannweite festzulegen, die aufzeigt, wie weit der Eingriff geht. Aus diesem Grund unterstützen wir die in den Anträgen zu Artikel 126d Absatz 3 bis 5 geforderte Rückweisung. Wir möchten im Gesetz eine Spannweite festlegen, die aufzeigt, in welcher Bandbreite sich die Lenkungsabgabe bewegt.

Enteignung ist für unsere Fraktion ein Tabu, deshalb werden wir den Antrag Mentha ablehnen. Den Antrag FDP Sommer unterstützen wir, da wir die Formulierung gut finden. Dasselbe gilt für die beiden Anträge auf Rückweisung in die Kommission. Auch sollen strategische Entwicklungsreserven von Unternehmen ausgenommen werden. Es ist wichtig, den bestehenden Firmen nicht jeglichen Spielraum und jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen. Deshalb ist es wichtig, hier eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Der Antrag FDP Sommer macht inhaltlich dieselbe Aussage, wie der Vorschlag von Regierungsrat und BaK, sie ist einfach für die Eigentümer sprachlich etwas sympathischer formuliert. Das Fazit für uns ist: Wir bleiben beim Vorschlag von Regierungsrat und BaK. Aber das ist nicht so entscheidend.

Zu den Anträgen Leuenberger sowie BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer zu Artikel 126d Absätze 1, 3 und 4: Wir haben volles Verständnis dafür, wenn man dafür sorgen will, dass Unternehmungen über strategische Reserven verfügen können. Wir, insbesondere auch ich selber, sind mit den Ausführungen der Antragsteller und der Fraktionssprecher über die Bedeutung der KMU für den Kanton Bern und generell für unsere Volkswirtschaft vollständig einverstanden. Das ist völlig unbestritten, aber eine vorbehaltlose Ausnahme zugunsten strategischer Entwicklungsreserven von Unternehmen geht uns zu weit. Wenn schon eine Rückweisung in die Kommission, dann deshalb, weil die BaK diesen Punkt so nochmals überprüfen kann. Vor allem sollte der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer, der das Gesetz zugunsten strategischer Unternehmensreserven ändern will, abgelehnt werden. Eine Rückweisung in die BaK ist zwar allenfalls möglich, da man dort nochmals darüber sprechen kann, aber wir lehnen das ebenfalls ab. Denn eigentlich handelt es sich hier um ein Misstrauen gegenüber den Gemeindebehörden. Eine Gemeindebehörde im Kanton Bern wird doch nicht ein Unternehmen mit einer Bauverpflichtung zur Abgabe von Landreserven zwingen, wenn absehbar und plausibel ist, dass sie das Land in den nächsten Jahren brauchen wird. Ein konkretes Beispiel: Dem Gemeinderat von Trubschachen wird es doch nicht in den Sinn kommen, die Firma Kambly zu einer solchen Bauverpflichtung zu zwingen. Das ist völlig unwahrscheinlich und kann ausgeschlossen werden.

Es kommt noch ein anderer Punkt hinzu: In gewissen Fällen ist die Anordnung einer Bauverpflichtung bei einem Unternehmen eben nötig. Stellen Sie sich Folgendes vor: Sie haben zugunsten einer Firma gegen den erbitterten Widerstand der benachbarten Bevölkerung eine Einzonung durchgesetzt, und dann passiert jahrelang nichts mehr. Das Management überlegt es sich anders und will in einer anderen Gemeinde bauen. Oder es schliesst den Betrieb und verlegt zwecks Konzentration den Standort des Unternehmens ins Ausland. Das ist ein konkretes Beispiel und kein abstrakter Fall. Wir haben das in Köniz eins zu eins mit der Biotechfirma Crucell erlebt: Wir kämpften für eine Einzonung, für eine Aufzonung, und kaum war sie vollzogen, entschied die Unternehmensleitung in den USA, den Betrieb zu schliessen. Ein zweites Beispiel ist wahrscheinlich dasjenige, auf das Frau Haudenschild hingewiesen hat, allerdings hat sie das Unternehmen nicht beim Namen genannt. Ich möchte genau dasselbe Beispiel aus Köniz bringen: Es geht dabei um eine ganz grosse Baulandreserve einer bedeutenden Schweizer Unternehmung im Detailhandel, die beim Autobahnanschluss Niederwangen neben dem Bauhaus ein riesiges Stück Gewerbeland besitzt. Das Gebiet ist seit

Jahrzehnten eingezont, und dort bewegt sich nichts. Es wurde kein einziger Betrieb dieser Firma eröffnet. Die Einzonung ist rund 30 Jahre her und immer, wenn wir nachfragen, weil wir für andere Gewerbebetriebe unserer Gemeinde dringend Bauland haben sollten, erhalten wir zur Antwort, es handle sich um ihre strategische Reserve. Auf die Frage nach der Strategie lautet die Antwort: Es gibt keine oder sie kennen sie selber nicht. Und hier sollte man in Einzelfällen Ausnahmen machen können. Die Gemeindebehörden machen das schon richtig, wenn ein Unternehmen auf seiner Landparzelle hocken bleibt und sich überhaupt nicht bewegt.

Zu den Anträgen, wonach die Lenkungsabgabe im Detail geregelt werden soll: Sie sind einmal mehr ein unnötiges Misstrauensvotum gegenüber der Regierung. Es ist stufengerecht, wenn die Regierung die Detailregelung festlegt. Was im Gesetz für die Lenkungsabgabe bei der Bauverpflichtung vorgeschlagen wird, ist rechtlich absolut korrekt. Ich bestreite ausdrücklich die Aussage von Kollege Haas, der sagt, es sei nicht korrekt. Ich bitte Sie also, die Verwässerung des Instrumentariums für die Baulandverflüssigung nicht zuzulassen. Insbesondere bitte ich Sie, den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer abzulehnen, der das Gesetz ändern will. Den Antrag von mir zur Enteignung unterstützen wir natürlich. Es wird in den seltensten Fällen zu einer Enteignung kommen. Viel eher wird man Ersatzobjekte anbieten. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* In diesem Sinn habe ich die Anträge der Fraktion begründet. Ich bitte Sie meinen Begründungen Folge zu leisten.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten. Es sind zwei gemeldet.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich äussere mich als Könizer und vor allem als Bauer noch zu dem scheinbar lebensgefährlichen Antrag von Luc Mentha. Als Einzelsprecher bin ich mir bewusst, dass wir nicht anhand dieses einzelnen gefährlichen Wortes ein Referendum herbeiführen wollen. Aber für mich ist der Ausdruck «drohende mögliche Enteignung» ein Problem. Gerade in bürgerlichen Kreisen scheint das ein extremes Reizwort zu sein. Das Wort «Enteignung» ist total ideologisch belegt. Aber vor allem die Bauern landauf und landab wurden während 150 Jahren kaltblütig enteignet; und zwar im Namen des öffentlichen Interesses. Im Sinne des Landes wurden wohl Zehntausende von Hektaren für Staatsstrassen, Eisenbahnen und Autobahnen unter Enteignungsdrohung weggenommen. Eine Städte- oder eine Ortsentwicklung liegt heute genauso im öffentlichen Interesse wie Verkehrsvorhaben. Warum regen wir Bürgerliche uns dermassen auf, wenn es darum geht, einen Baulandhorter zu zwingen, die Entwicklung einer Gemeinde in die richtige Richtung zu ermöglichen? Und an die Bauern hier im Saal: Warum akzeptieren Sie das Enteignungsrecht bei Verkehrsvorhaben, das fast immer nur Sie betrifft und jetzt, wo es so genannte Baulandhorter in städtischen Gebieten betrifft, laufen Sie Sturm und sagen, es sei des Teufels? Herr Regierungsrat, können Sie mir plausibel erklären, warum das öffentliche Interesse zum Beispiel an einer Umfahungsparzelle grösser sein soll und dort enteignet werden kann, als an einer gehorteten, besterschlossenen Schlüsselparzelle, die eine Gemeindeentwicklung behindert? Dieses Votum wird wahrscheinlich meinen Fraktionskollege Bernhard Riem auf den Plan rufen, aber es war mir trotzdem wichtig, dies auch als Bürgerlicher einmal zu sagen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Ueli sieht es tatsächlich nicht gleich wie ich, wir haben das lange diskutiert. In Artikel 126d werden die Druckmittel kaskadenhaft zur Verfügung gestellt, mit denen Bauunwillige zu Überbauungen gezwungen werden können. Die Verfügbarkeit von Bauland ist nötig. Ich brauche hier nicht noch einmal zu wiederholen, was alles möglich ist. Zudem fordert Luc Mentha für die restlichen wenigen Fälle, bei denen Lenkungsabgaben nicht genügen, Enteignungen. Es kann Umstände geben, wo jemand lieber jährlich hohe und steigende Abgaben bezahlt, als ein Grundstück überbauen zu lassen, und dies ausserhalb wirtschaftlicher Überlegungen. Und hier gilt es, Allmachtsfantasien einzelner Gemeindepolitiker zu stoppen. Dieses Instrument geht zu weit, und Big Brother darf nicht alle Grenzen überschreiten. Im Übrigen können sich auch Gemeindepolitiker irren, so gut wie renitente Bauverweigerer. Es gibt beide Sorten. Bisweilen kann man das, was heute geboten scheint, erst viele Jahre später beurteilen. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu unterstützen, der Zweck erlaubt nicht alle Mittel, weder im materiellen Bereich noch bei den persönlichen Freiheiten.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich möchte Ihnen noch einmal meinen Rückweisanspruch ans Herz legen, um Ausnahmen bei den strategischen Entwicklungsreserven unserer Gewerbeunternehmer und der KMU vorsehen zu können. Ich meine diesen Antrag nicht nur als

Idee, man könne das noch einmal prüfen, wie Ihnen das Luc Mentha zwischen den Zeilen so ein bisschen hat schmackhaft machen wollen. Nein, ich meine diesen Antrag effektiv ernst; ich will, dass die Kommission eine Lösungsvariante für Ausnahmen aufzeigt und sie für die zweite Lesung vorlegt. Das Votum von Rita Haudenschild hat mich etwas erstaunt, als sie sagte, dass für die Grünen solche Ausnahmevarianten für Gewerbebetriebe und für unsere KMU absurd seien. Somit ist für die Grünen der Schutz unserer Arbeitsplätze im Kanton Bern für die Zukunft und über eine Planperiode von 15 Jahren absurd. Das kann ich als Kantonspolitiker nicht verstehen. Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu überweisen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich möchte zuerst zwei grundsätzliche Bemerkungen machen. Erstens: Es steht dem Grossen Rat selbstverständlich jederzeit zu, diejenigen Rückweisungen an die Kommission vorzunehmen, die er für gut befindet. Aber trotzdem weise ich darauf hin, dass die vorberatende Kommission nach längerer Beratung diesem Artikel stillschweigend und ohne Gegenstimme zugestimmt hat. Und im Gegensatz zu dem, was Adrian Haas in seinem Eintretensvotum gesagt hat, waren fast alle Mitglieder anwesend, also 16 Personen. Eine solche Vorbereitung, ein solcher Vorentscheid der Kommission dürfte hier ein gewisses Gewicht haben. Ansonsten müsste man sich fragen, welchen Nutzen denn eine solche vorbereitende Tätigkeit überhaupt hat. Zur zweiten Bemerkung: Wir diskutieren jetzt wirklich eines der Filetstücke, oder einen der Hauptbestandteile dieser Baugesetzrevision und zwar insofern, als es hier um die Umsetzung zwingender bundesrechtlicher Vorgaben geht. Genau bei diesem Artikel haben wir ein besonderes Interesse, die Vorgaben, die von Seiten des Bundesrechts von den Kantonen erwartet werden, effektiv auch umzusetzen. Wenn wir dieser Aufgabe nicht nachkommen, kennen Sie die Konsequenzen für den Kanton Bern: Das würde zu diesem bekannten Einzonungsmoratorium führen. Das Anliegen, diese Vorgaben wirklich auch umzusetzen, ist also wichtig.

Zu den einzelnen Anträgen muss ich nicht mehr viel sagen. Einen Antrag, den ich in meinem ersten Votum von vergangener Woche nicht erwähnt habe, ist der Antrag von Luc Mentha. Die Kommission hat darüber diskutiert. Der Antrag, der jetzt in einfacher Variante vorliegt, lag in der Kommission in zwei unterschiedlichen Varianten vor; einer etwas verbindlicheren, verpflichtenderen und in einer etwas offeneren Formulierung, was am Abstimmungsergebnis allerdings nichts änderte. Der eine Antrag wurde mit 6 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der andere mit 10 zu 6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie also, den Antrag von Luc Mentha abzulehnen.

Über die Rückweisungen wird das Parlament beschliessen. Aber es geht nicht, wenn hier inhaltliche Korrekturen vorgenommen werden und die Anträge gleichzeitig zurückgewiesen werden. Also wenn Rückweisungen gewünscht werden, dann befürworten Sie bitte die Rückweisungsanträge, aber nehmen Sie nicht gleichzeitig noch inhaltliche Korrekturen vor.

Adrian Haas, Bern (FDP). Das, was Blaise am Schluss gesagt hat, ist nicht ganz richtig: Rückweisungen mit Auflagen in die Kommission sind durchaus gegeben und die Kommission hat sich an diese Auflagen zu halten.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich bin froh: Die Lenkungsabgabe stösst im Vergleich zu letzter Woche anscheinend nicht mehr total auf Ablehnung, und man sieht, dass das nötig ist. Ich erinnere Sie noch einmal an die Gründe: Die Aufgabe, Bauland zu verflüssigen, ist ein Bundesauftrag. In den vergangenen 15 bis 20 Jahren konnten wir jährlich 85 Hektaren einzonen. In der Zeitung war zwar von 50 die Rede, aber es handelt sich um 85 Hektaren. Es werden künftig noch rund 40 Prozent sein, also 35 Hektaren. 50 bis 70 unserer 352 Gemeinden können noch mehr einzonen. Es haben mich bereits einige Leute besucht, und es werden mich noch mehr Leute bitten, sie bei den Einzonungen zu unterstützen. Einzonungen lassen sich nur machen, wenn die Gemeinden einen Strauss von Möglichkeiten dafür haben. In der vergangenen Woche war von einem Sammelsurium die Rede, das stimmt so aber nicht. Vielmehr wollen wir den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten geben um Bauzonen zu verflüssigen. Es gibt bei einer Neueinzonung keine strategischen Reserven mehr, und lediglich eingezontes Land schafft nicht viele neue Arbeitsplätze, ausser dass man die Planer beschäftigt. Normalerweise schafft bebautes Land Arbeitsplätze. Wenn sich die Eigentümer nicht verpflichten wollen zu bauen, wird nicht eingezont. So lautet die neue Regel. Eingezont wird dort, wo man bauwillig ist. Und irgendwie muss man das dann auch sicherstellen. Vor allem wird eingezontes Bauland dem Bedarf der Gemeinde angerechnet. Es muss also im Interesse der Gemeinde sein, nicht nur einzuzonen, sondern auch zu bauen.

Zur Frage von Herrn Grossrat Stähli: Wenn jemand privat seit Jahr und Tag Bauland hortet, könnte

man es an und für sich auch gerade so gut auszonieren. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone und die Gemeinden, Massnahmen und Sanktionen zu ergreifen, damit das Bauland überbaut wird. Das ist ja der Grund, warum es Bauland heisst, es heisst nicht Einzonland, es ist Bauland, also muss man es entsprechend zonenkonform nutzen. Wir haben keine Wahl, die Baulandverflüssigung ist und bleibt eine entsprechende Aufgabe des Bundes. Bei Neueinzonungen sind die Massnahmen stärker. Artikel 126d (neu) zeigt auf, was mit bereits eingezontem Bauland geschieht. Auch dort sind wir vom Bund her verpflichtet, aber die Anforderungen sind höher.

Ich fasse zusammen: Bei der Neueinzonung haben wir keine Wahl, es gibt Druck. Auch beim bestehenden Bauland müssen wir mit höheren Hürden mobilisieren. Noch zu den Artikeln: Den Antrag der FDP von Herrn Sommer können Sie annehmen. Den Antrag von Luc Mentha zu Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu) empfehle ich zur Ablehnung, und zwar aus zwei Gründen: Uns wurde immer gesagt, eigentumspolitisch gehöre das Enteignungsrecht in den Giftschrank. Für mich war entscheidender, dass die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei der Erarbeitung der Vorlage sagten, sie würden das ohnehin nicht machen; sie würden das nie anwenden und es nicht brauchen. Sie sagten, sie hätten mit dem Strauss von Möglichkeiten genügend Blümchen, um sich als Gemeinde ihr eigenes Sträusschen massgeschneidert zusammenstellen zu können. Noch einmal: Beim ersten Antrag ein Ja, beim letzten Antrag ein Nein und die andern Anträge zurück in die Kommission, damit wir uns noch einmal damit befassen können. Aber machen Sie sich bitte nicht zu viele Hoffnungen. Wir nehmen die Artikel nicht zurück in die Kommission um sie zu beerdigen, sondern wir müssen sie einfach noch einmal prüfen. Es handelt sich um eine Verpflichtung, und auch wir im Kanton Bern kommen nicht darum herum dieser nachzukommen.

Präsident. Somit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 126b Abs. 1. Ich stelle den Antrag FDP Sommer dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und Kommission bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag FDP Sommer bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126b (neu) Abs. 1; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag FDP (Sommer))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag FDP (Sommer)

Ja	43
Nein	108
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag FDP Sommer den Vorzug gegeben. Kann ich jetzt über Artikel 126b mit dieser Änderung über alle Absätze gemeinsam abstimmen? – Das ist nicht bestritten. Wer Artikel 126b mit dieser Änderung der FDP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126b (neu); Abs. 1 gemäss Antrag FDP (Sommer) sowie Abs. 2 und 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	122
Nein	31
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Artikel 126b so genehmigt.

Art. 126c (neu)
Angenommen

Präsident. Wir kommen zu Artikel 126d. Zuerst stimmen wir über den Rückweisungsantrag Leuenberger zu Absatz 1 ab. Wird dieser angenommen, erübrigt sich der Antrag zu diesem Absatz, weil er ja dann zurück in die Kommission geht. Anschliessend würde ich gerne über alle drei Rückweisungsanträge, die Herr Brand begründet hat, gemeinsam abstimmen. Ist das bestritten, weil bei den

einzelnen Absätzen der Knopf unterschiedlich gedrückt wird? – Das ist nicht der Fall. Zuerst also zum Rückweisungsantrag Leuenberger zu Absatz 1. Wer diesem Rückweisungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126d (neu) Abs. 1; Antrag Leuenberger (BDP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Leuenberger (BDP)

Ja	104
Nein	51
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Damit geht Absatz 1 zurück in die Kommission mit den genannten Auflagen.

Art. 129d (neu) Abs. 2

Angenommen

Präsident. Wer Absatz 3–5 gemäss den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand zurückweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126d (neu) Abs. 3–5; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Brand))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Brand)

Ja	113
Nein	40
Enthalten	3

Präsident. Sie haben diese drei Rückweisungsanträge angenommen. Wir kommen zum Antrag Mentha. Wer diesen neuen Absatz 6 annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126d (neu) Abs. 6 (neu); Antrag Mentha (SP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung Antrag Mentha (SP)

Ja	58
Nein	95
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Antrag Mentha abgelehnt. Damit ist Art. 126d bereinigt.

6. (neu) Ausgleich von Planungsvorteilen

Art. 142 bis 142d

Antrag FDP (Haas, Bern)

Die Bestimmungen betr. Mehrwertabschöpfung (MWA) (Art. 142–142d) werden an die Kommission zurückgewiesen mit folgenden Auflagen betreffend Vorlage für die 2. Lesung:

1. Die Gemeinden erhalten einen Handlungsspielraum.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, die MWA in einem Reglement zu regeln.
3. Bei Einzonungen, welche die Gemeinden nach Bundesrecht zwingend einer MWA unterstellen müssen, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 50 Prozent.
4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 30 Prozent.

5. Die MWA wird ab einem Betrag von 20 000 Franken erhoben.
6. Die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone unterliegt nicht der MWA.
7. Die MWA soll verfügt werden.
8. Die Zweckbindung der MWA richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) und beinhaltet u. a. auch die Bodenaufwertung.
9. Die Fälligkeit der MWA soll sich generell nach der Realisierung richten (bei Teilrealisierungen also in Teilschritten).
10. Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden beträgt 10 Prozent zu 90 Prozent.

Antrag Mentha, Bern (SP)

Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 40 Prozent.
5. Bei der Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 40 Prozent.
9. Die MWA soll generell bei Realisierung oder Veräusserung fällig werden.

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 40 Prozent.
6. Die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone unterliegt nicht der MWA. Die Kommission prüft jedoch, ob für die Weiterführung der bisherigen Praxis (z. B. Vereinbarungen einer Umsatzabgabe) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ähnlich des heutigen Art. 142 BauG notwendig ist.
7. Die MWA soll verfügt werden. Die verfügte Mehrwertabgabe beachtet die Grundsätze des Entwurfs der Abgabeverfügung.
8. Die Zweckbindung der MWA richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) und beinhaltet u. a. auch die Bodenaufwertung, die Möglichkeit zum Erwerb von Grundstücken zu Wohn- und Arbeitszwecken. Der Ertrag des Kantons ist auch zur Finanzierung von materieller Enteignung bei überkommunalen Planungen sowie zur Entschädigung von ausserordentlichen Folgen und Kosten von Planungen (Bsp. archäologische Funde) zu verwenden.

Art. 142 Abs. 3

Antrag Leuenberger, Trubschachen (SVP)

Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Gemeinden einem allfälligen Rechtsnachfolger die ausstehenden Mehrwertabgaben rechtsverbindlich bekannt geben müssen.

Art. 142a (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

unverändert

Art. 142a (neu) Abs. 2

Antrag Dumermuth, Thun (SP)

Gemäss Antrag Regierungsrat

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben.
Rest unverändert (Antrag Regierungsrat).

Art. 142a (neu) Abs. 3

Antrag Mentha, Bern (SP)

Gemäss Eventualantrag Regierungsrat

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

Art. 142a (neu) Abs. 4

Antrag Mentha, Bern (SP)

Gemäss Eventualantrag Regierungsrat

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Bisheriger Abs. 3

Art. 142b (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Unverändert

Art. 142b (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Unverändert

Art. 142b (neu) Abs. 3

Antrag SVP (Rufener, Langenthal).

Rückweisung mit der Auflage, eine möglichst hohe Gemeindeautonomie zu ermöglichen.

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Art. 142b (neu) Abs. 3 Bst. c

Antrag Aeschlimann, Burgdorf (EVP)

bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts. Bei der Anwendung von qualifizierten Wettbewerbsverfahren oder Sondernutzungsplänen kann auf die Mehrwertabgabe verzichtet werden.

Art. 142b (neu) Abs. 4

Antrag Mentha, Bern (SP)

Abs. 3 gelangt nicht zur Anwendung, wenn grössere Parzellen mit dem Zweck aufgeteilt werden, die Befreiung von der Abgabepflicht zu erreichen.

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone und bei Umzonungen und Aufzonungen bestimmen die Gemeinden, ob und in welchem Ausmass eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll.

Art. 142c (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Die Mehrwertabgabe wird unter Vorbehalt von Absatz 3 fällig, wenn (...) (Rest Abs. 1 unverändert)

Art. 142c (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Unverändert

Art. 142c (neu) Abs. 3

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Unverändert

Antrag Dumermuth, Thun (SP)
Gemäss Antrag Regierungsrat

Art. 142c (neu) Abs. 4

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Streichen

Art. 142c (neu) Abs. 4

Antrag Haudenschild, Spiegel (Grüne).
Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung mit dem Baubeginn fällig.

Art. 142c (neu) Abs. 5

Antrag Haudenschild, Spiegel (Grüne).
Bei teilweiser Überbauung oder ... wird die gesamte Mehrwertabgabe anteilmässig fällig. Ist eine ...

Art. 142d (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142d (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142d (neu) Abs. 3

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe beachtet die Grundsätze des Entwurfs der Abgabeverfügung.

Art. 142d (neu) Abs. 4

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142d (neu) Abs. 5

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142f (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Der Ertrag der Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent an die für die Planung verantwortliche Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Art. 142f (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Streichen

Art. 142g (neu)

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)

Rückweisung an die BaK, mit dem Auftrag, Art. 142g im Sinne des nachstehenden Antrags zu überarbeiten.

- 1 Der Ertrag aus der Mehrwertabgaben ist zweckgebunden (...) oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn und Arbeitszwecke.
- 2 Der Ertrag des Kantons ist auch zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen als Folge von überkommunalen Planungen und für weitere Beiträge an kommunale Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 zu verwenden.
- 3 Bisheriger Abs. 2 (unverändert)

Art. 142g (neu) Abs. 1

Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem, Iffwil)

(...), und Projekte zur Bodenaufwertung.

Präsident. Wir werden diese Artikel gemeinsam beraten. Zuerst stelle ich dem Rat eine Frage zu den Rückweisungsanträgen, anschliessend gebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten; er wird Ihnen einen Vorschlag für die Diskussion unterbreiten. Es gibt bei den Rückweisungen sehr verschiedene Auflagen. Meine Eingangsfrage ans Parlament lautet: Wehrt sich jemand grundsätzlich gegen jegliche Rückweisung? Denn sonst würden wir nur über die Auflagen der Rückweisung diskutieren. Gibt es also jemanden, der unter keinen Umständen zurückweisen will? – Das ist nicht der Fall. Somit gebe ich als erstes dem Kommissionspräsidenten das Wort und dann den verschiedenen Antragstellern.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieses Thema lässt sich zwar unter einen einfachen Titel stellen, doch spielen sehr viele Dinge hinein. Auch droht hier ein richtiggehender Basar, denn es geht um viele verschiedene Zahlen. Deshalb ist es wichtig, diese Debatte relativ fokussiert und nach einem klaren Konzept zu führen. Es liegen hier drei oder vier grundsätzliche Rückweisungsanträge vor. Ich schlage deshalb vor, dass wir uns an diesen Rückweisungsanträgen orientieren. So können wir unter Umständen darauf verzichten, den ganzen Rattenschwanz an Einzelanträgen hier auch noch zu debattieren.

Zuerst etwas zu diesem Rückweisungsantrag oder zu den verschiedenen Konzeptionen, die hinter dieser Mehrwertabgabe stehen: Es gibt verschiedene Modelle. Ein Modell wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen und ein Modell hat unter anderem die Kommission vorgeschlagen. Verschiedene Rückweisungsanträge orientieren sich letztlich an diesem Kommissionsmodell.

Zuerst aber zu den Vorschlägen des Regierungsrats: Der Regierungsrat hat einen differenzierten Vorschlag gemacht, der die verschiedenen Bereiche, in denen die Mehrwertabgabe erhoben werden soll oder kann, unterschiedlich behandelt. Beim einen Vorschlag hat er die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen definiert, indem er klar sagt, dass die Bestimmungen auf gesetzlicher Ebene angewendet werden müssen. Hier besteht für die Gemeinden kein Spielraum. Im Bereich der Mehrwertabgabe bei Um- oder Aufzonungen, also bei den anderen Tatbeständen, wo eine Mehrwertabgabe zum Thema wird, schlägt der Regierungsrat vor, dies auf der Basis eines Reglements zu regeln. Die Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde ein entsprechendes Reglement erlässt. Falls sie das macht, hat sie gemäss Konzeption des Regierungsrats auch eine Bandbreite, in der sich die Mehrwertabgabe bewegt. Das ist die eine Konzeption. Die andere Konzeption ist diejenige der Kommission: Diese geht davon aus, dass die Gemeinde in jedem Fall ein Reglement erlassen muss und zwar deshalb, weil auch bei der Mehrwertabgabe bei Einzonungen der Gemeinde ein Spielraum überlassen wird. Gemäss dem Vorschlag der Kommission wird der Gemeinde ein Mindestsatz vorgeschrieben, aber sie kann diesen auch überschreiten. Um wie viel und ob sie das tut, ist der Gemeinde überlassen. Aus diesem Grund ist es zwingend, dass eine Gemeinde ein Reglement erlässt und sagt, wie hoch die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen ist. Sie muss allenfalls auch zusätzlich definieren, ob bei Umzonungen, Aufzonungen und so weiter eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Es besteht also ein grundsätzlicher Unterschied. Der Vorschlag der Kommission wür-

de letztlich dazu führen, dass alle Gemeinden im Kanton ein entsprechendes Regiment erarbeiten müssten.

Und jetzt gibt es noch eine Möglichkeit, eine Art Scharnier zwischen diesen beiden gegensätzlichen Modellen, nämlich den Eventualantrag des Regierungsrats. Sie finden ihn in der gemeinsamen Vorlage auf Seite 82 am Ende des ersten grauen Kastens. Der Regierungsrat sagt Folgendes: Erlässt eine Gemeinde kein Reglement, obwohl sie eigentlich dazu verpflichtet wäre, müssen wir hier eine Rückfallebene definieren, was dann passiert, wenn eine Gemeinde aus Versäumnis oder aus welchen Gründen auch immer kein Reglement erlässt. In dieser Situation gilt nach Meinung des Regierungsrats, was im Gesetz fixiert ist.

Das sind also die verschiedenen Konzeptionen, die vorliegen. Die vorliegenden Rückweisungsanträge berücksichtigen dies mehr oder weniger, sie befinden sich in diesem Spannungsverhältnis. Ich mache beliebt, diese Rückweisungsanträge in einer Diskussion zu debattieren, anschliessend ziffernweise darüber abzustimmen. Es wird einzelne Punkte geben, die gegeneinander ausgemehrt werden müssen. Ich möchte beantragen – und bitte den Ratspräsidenten, dies dann auch entsprechend zur Abstimmung zu bringen – als einen zusätzlichen Punkt 11 dieses Rückweisungsantrags im Sinne einer Rückweisung über den Eventualantrag des Regierungsrats abstimmen zu lassen. Denn wir werden eine Regelung haben müssen, die definiert, was passiert, wenn eine Gemeinde kein solches Reglement erlässt. Die Kommission müsste sich auch mit dieser Situation auseinandersetzen. In diesem Sinn wäre ich dankbar, wenn wir im Sinne einer Rückweisung über diesen Eventualantrag des Regierungsrats abstimmen würden. Damit hätten wir dann alle Punkte diskutiert, die Kommission hätte eine Richtschnur, eine Handlungsanweisung, in welche Richtung sie ihre Arbeiten an die Hand nehmen muss und so hoffe ich, dass wir hier trotz den vielen Aspekten, die zusammenkommen, einigermassen mit Klarheit aus dieser Situation herauskommen.

Präsident. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, über den Eventualantrag der Regierung abzustimmen. So kennt man die Haltung des Rats dazu und kann sie in die Kommissionsarbeit einbeziehen. Es gibt sechs verschiedene Antragsteller. Ich bitte Sie, sich in der Reihenfolge wie ich sie jetzt vorlese einzutragen: Das wäre für die FDP Herr Haas, dann Herr Mentha, Herr Rufener, Herr Leuenberger, Frau Dumeruth und Herr Aeschlimann. Sie hätten jetzt die Gelegenheit, in dieser Reihenfolge Ihre Anträge zu begründen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Unser Rückweisungsantrag ist eigentlich eine Brücke zu einer einfacheren Debatte – eigentlich ist er als das gedacht. Deshalb haben wir ihn auf verschiedene Punkte aufgeteilt, über die man einzeln abstimmen kann und dann auch gleich weiss, worum es bei den einzelnen Punkten geht. Die Idee wäre, dass sich am Schluss die Rückweisungsanträge, die sich direkt auf die Artikel beziehen, oder auch Abänderungsanträge nicht mehr nötig wären. Vielmehr könnten wir so hier im Rat die Ziffern fixieren, aus denen dann die Kommission Artikel machen kann, die hier im Rat mehrheitsfähig sind. Ich habe versucht, aus diesen fünf Seiten, die voll mit Anträgen sind, abzuschätzen, was hier im Rat mehrheitsfähig sein könnte und goss dann das Ganze in einen Rückweisungsantrag mit diesen zehn Ziffern. Ich verzichte darauf, die einzelnen Ziffern zu erläutern, denn sie sprechen für sich. Die Anträge Mentha und Rufener haben sich diesem System angeschlossen. Diese würde man dann einfach ziffernweise ausmehreren. Im Rahmen einer Ausmehrung werden wir einzelnen Ziffern der anderen Antragsteller zustimmen, damit sich nur noch ein einziger Rückweisungsantrag ergibt.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben dort Anträge gestellt, wo wir mit den Anträgen von Adrian Haas nicht einverstanden sind. Die Ziffern, die nicht erscheinen, können wir also mittragen. Bei Ziffer 4, bei den Auf- und Umzonungen sollte im Interesse des Spielraums der Gemeinden ein Rahmen von 20 bis 40 Prozent gesetzt werden. Bei Ziffer 6 sind wir der Auffassung, dass Material- und Deponiezonen ebenfalls mit einer Mehrwertabgeltung belastet werden sollten. Und zwar aus folgendem Grund: Wenn Kiesgruben und Deponien einmal wieder renaturiert werden, sind das doch Geschäfte, bei denen man Mehrwert generieren kann. Spezialisten des Liegenschaftsmarktes, auch solche, die bürgerlichen Kreisen nahe stehen, sagen, dass bei Kiesgruben und Deponien zum Teil höhere Mehrwerte generiert werden als bei der Zuweisung zu einer Bauzone. Dies insbesondere, weil man zwei Geschäftsmodelle hintereinander ketten kann: Zuerst den Kiesabbau und dann das Wiederauffüllen der Deponie und beides mit den entsprechenden Gewinnmöglichkeiten. Von daher sollte man auch bei den ADT, also bei den Kieswerken und den Deponien, eine entsprechende Mehrwertabgabe vorsehen.

Bei Ziffer 9 sind wir mit dem Antrag Haas nicht einverstanden. Er sieht die die Fälligkeit der Mehrwertabgabe erst nach der Realisierung vor. Unserer Meinung nach sollte sie insbesondere auch bei der Veräusserung möglich sein und bei der Realisierung selber. Dieses Hinausschieben halten wir für eine gefährliche Massnahme, wenn wir die Mehrwertabgabe dafür einsetzen wollen, um das Bauland zu verflüssigen. Man muss auch bei der Fälligkeit einen entsprechenden Anreiz schaffen. Nach dem Antrag von Adrian Haas erfolgt das erst nach der Realisierung. In diesem Fall spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Einzonung stattgefunden hat oder nicht. Vielleicht ist die Differenz nicht sehr gross, aber du erwähnst die Veräusserung nicht und diese scheint uns wichtig zu sein. Voilà, damit wären meine Anträge begründet.

Präsident. Beim Antrag von Herrn Mentha hat es einen Numerierungsfehler. Richtig ist es wie folgt: zuerst viertens und dann sechstens statt fünftens. Die Nummern sollten den verschiedenen Aufgabetemen entsprechen.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich bedanke mich ganz herzlich bei Adrian Haas für seinen Versuch, eine Bündelung vorzunehmen. Meine Anträge folgen dem Raster dieser zehn Ziffern von Adrian Haas. Bei einigen Punkten gibt es Abweichungen. Ich erinnere noch einmal an die Ausgangslage, die in Artikel 142 des bisherigen Baurechts aufgeführt ist: «Die Planungsvorteile werden durch die Steuergesetzgebung erfasst». Und im Übrigen könnten sich die Grundeigentümer vertraglich verpflichten, einen angemessenen Anteil der Planungsmehrwerte für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das ist die Ausgangslage, und viele Gemeinden haben sich bereits mit dieser Ausgangslage organisiert. Entweder haben sie Reglemente erlassen oder sie lösen es auf vertraglicher Basis. Ab 2013 gilt in der Schweiz das genehmigte Raumplanungsgesetz, das bei Neueinzonungen eine Abschöpfung von mindestens 20 Prozent vorschreibt und bei Auf- und Umzonungen die Gemeinden und den Kanton frei lässt. Diese Ausgangslage ist neu. Ich spreche hier auch als Präsident des Verbands Bernischer Gemeinden. Wir vertreten grundsätzlich folgende Meinung: Die Basis ist das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das ist sicher unbestritten. Aber im Übrigen möchten wir den Gemeinden mit Blick auch die Gemeindeautonomie möglichst die Freiheit geben, entsprechende Regeln zu erlassen.

Jetzt zu den einzelnen Ziffern: Ziffer 1 lehnt sich im Grunde an das Bisherige an. Denn wenn man auf neue Grundsätze zurückkäme, müssten die Gemeinden sämtliche Reglemente überarbeiten. Wir möchten die Gemeinden bei ihrer bisherigen Praxis unterstützen. Dabei ist auch ausschlaggebend, dass eben nicht für jedes Gemeinwesen die gleichen Voraussetzungen bestehen. Städtische Gemeinden sind anders, Agglomerationsgemeinden sind anders, und insbesondere haben ländliche Gemeinden andere Voraussetzungen. Deshalb sollte man die Gemeindeautonomie berücksichtigen.

Auch bei Ziffer 2 besteht keine Differenz zum Antrag Haas. Das gibt Rechtssicherheit, und mit dem Erlassen von Verfügungen lässt sich dann auch sauber arbeiten. Unser Gesetzgebungsprozess bietet Rechtssicherheit als rechtstaatliches Verfahren. Zu Ziffer 3: Ich möchte mich nicht zum Minimalansatz äussern. Hinsichtlich des Maximalansatzes haben wir aus Sicht der Gemeinde ebenfalls keine Differenz, weil wir hier so oder so im Bereich liegen, der rechtsstaatlich nicht mehr überschritten werden könnte, da das Bundesgericht einen Prozentsatz von 50 Prozent oder höher beanstanden würde. Bei Ziffer 4 gibt es eine Differenz: Bei Um- und Aufzonungen ist die Freiwilligkeit der Gemeinden klar, auch beim Antrag Haas. Er schlägt minimal 20 und maximal 30 Prozent vor. Wir dagegen schlagen vor, bis maximal 40 Prozent zu gehen. Ich erinnere noch einmal an die Gemeindeautonomie, an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinwesen. Ein Spielraum von nur 10 Prozent erscheint uns in diesem Bereich zu knapp. In diesem Sinn stellen wir den Antrag auf bis 40 Prozent. Bei Ziffer 5 haben wir keine Differenz. Bei Ziffer 6 geht es um eine Grundsatzfrage, und diese möchten wir klären. Die Abbau- und Deponiestandorte müssen in einem guten örtlichen Netzwerk betrieben werden können. Das ist auch im Sinn der öffentlichen Hand. Bisher konnten sich die entsprechenden Gemeinden vertraglich mit den Betreibern einigen, zum Beispiel über Abgaben, bezogen auf die Menge Kies. Wird das alte Recht ausser Kraft gesetzt, fällt damit Artikel 142 weg und wird somit nicht mehr gesetzlich festgehalten, dass eine vertragliche Regelung möglich ist, bezweifeln wir, ob dann noch eine vertragliche Grundlage besteht, um solche Verträge abschliessen zu können. Wir widersetzen uns nicht, wenn man die ADT-Standorte nicht der Mehrwertabgabe unterstellen will, aber gleichzeitig müsste die gesetzliche Grundlage sichergestellt sein, damit man weiterhin Verträge abschliessen kann. Deshalb müsste das in der Kommission überprüft werden. *(Der Präsident Unterbricht den Redner.)*

Präsident. Ich gebe Ihnen jetzt noch etwas Zeit für die Ziffern 7 und 8, obschon die Zeit bereits abgelaufen ist. Doch macht es Sinn, wenn Sie diese kurz erläutern. Aber bitte kurz.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Also bitte, Herr Ratspräsident, eigentlich habe ich etwa 20 Anträge und könnte bei allen diese Redezeit beanspruchen. Zu Ziffer 7: Unser Antrag ist wichtig. In den Verfahren muss ja irgendwann ein Entwurf der Abgabeverfügung erarbeitet werden. Die Investoren oder die Eigentümer möchten ihn möglichst früh erhalten. Wenn er dann für eine definitive Abgabeverfügung wirklich absolut massgebend sein soll, ist das schwierig. Denn inzwischen können die Verhandlungen auch noch zu anderen Dingen führen. So kann es passieren, dass zum Beispiel der Planungsmehrwert neu angesetzt wird. Deshalb sollte man die Grundsätze des Entwurfs beachten. Auch bei Ziffer 8 besteht eine kleine Differenz. Bei den strategischen Landreserven sollten Gemeinden und Kanton gleich behandelt werden, wenn es darum geht, Grundstücke zu erwerben. Und auch, wenn es darum geht, dass der Kanton zur Finanzierung von materieller Enteignung bei überkommunalen Planungen oder bei Entschädigungen auf die Mittel zurückgreifen kann. Zum Beispiel, wenn es archäologische Funde zu finanzieren gilt. Zu Ziffer 9 habe ich nichts zu sagen. Zu Ziffer 10 noch eine Bemerkung: Gemäss Antrag von Adrian Haas beträgt die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden 10 zu 90 Prozent. Hier möchte ich auf die heutige Praxis und auf die Aussage der Steuerverwaltung verweisen, wonach die Auswirkung auf die Grundstückgewinnsteuer ungefähr 10 Prozent betragen werde. Und in diesem Sinn ist dieser Antrag eigentlich folgerichtig. Vielen Dank für die zusätzliche Zeit. Ich bitte Sie, den Anträgen, so wie ich sie vertreten habe, zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen jetzt zur Begründung des Rückweisungsantrags Leuenberger. Er bezieht sich auf Artikel 142 Absatz 3. Ich werde zuerst über diesen abstimmen lassen, weil er nur einen einzelnen Teil betrifft. Anschliessend werden wir über die anderen, die einen grösseren Umfang aufweisen, abstimmen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich äussere mich nicht materiell zu dieser Mehrwertabgabe, sondern ich möchte nur einen formellen Hinweis deponieren. Es ist für mich in Ordnung, wenn allfällige Rechtsnachfolger oder Erwerber von Grundstücken, auf denen sich noch Forderungen nach Mehrwertabgaben befinden, mit dem Verkäufer solidarisch haften. In der Praxis kann dies jedoch zu grossen Problemen führen, wenn die öffentliche Hand dem Erwerber nicht rechtsverbindlich bekannt gibt, wie viel Mehrwertabgaben auf diesen Vertragsobjekten noch haften. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Absatz in die Kommission zurückzuweisen. Dies mit der klaren Auflage, eine Lösung zu suchen, wie die Gemeinden verpflichtet werden können, einem Rechtsnachfolger oder einem potentiellen Interessenten eines solchen Grundstückes rechtsverbindlich bekanntzugeben, wie viel Mehrwertabgabeforderungen noch darauf lasten. Rechtspolitisch macht es keinen Sinn, wenn in einem ganz konkreten Fall eine Solidarhaftung begründet wird wie nämlich hier im Fall der Höhe der Mehrwertabgabe, und sich die Gemeinden gleichzeitig auf das Amtsgeheimnis stützen und keine rechtsverbindliche Aussage machen will, bevor der Erwerber den entsprechenden Kaufvertrag unterschrieben hat oder eine Vollmacht des Verkäufers vorliegt. Das ist in der Praxis nur sehr vage handelbar. Wenn wir schon diese Solidarhaftung ins Gesetz einbauen, braucht es eine gesetzliche Grundlage, von der aus den Gemeinden bekannt gegeben werden kann, wie viele Mehrwertabgaben noch auf diesen Objekten lasten, damit allenfalls der beurkundende Notar die entsprechenden Rückstellungen vorsehen kann, wie das bei anderen Solidarhaftungsfällen ebenfalls der Fall ist.

Präsident. Ich gebe jetzt auch denjenigen Antragstellern das Wort, die Änderungsanträge eingereicht haben, da wir formal noch nicht zurückgewiesen haben. Anschliessend haben die Fraktionen zum Gesamten das Wort. Jetzt hat Frau Dumermuth das Wort. Ich habe bei meinem vorigen Votum Frau Haudenschild vergessen, die auch noch zwei Anträge eingereicht hat.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Es geht hier um Kiesabbau, um Abbau- und Deponiestandorte. Es geht hier um zwei Dinge, nämlich einerseits um die Frage, ob sie mehrwertabgabepflichtig sein sollen und dann noch um die Frage der Fälligkeit. Zuerst zur Mehrwertabgabepflicht: Die Kann-Formulierung ist für mich und für die SP nach wie vor eigenartig. Es liegt in der der Autonomie der Gemeinde und es ist unverständlich, warum man die Gemeindeautonomie hier nicht wahren will. Es

besteht keine Verpflichtung und im Antrag der Regierung steht: «die Gemeinden können...». Ich erkläre jetzt noch einmal, warum es wichtig ist, dass die Gemeinden das machen können, wenn sie das wollen. Ich habe es bereits mehrmals gesagt: Es geht darum, bei den Abstimmungen über die Überbauungsordnungen, die am Schluss bei den Gemeinden sind, eine Mehrheit zu finden. Wir brauchen bei den Gemeinden einen Goodwill. Die Gemeinden beklagen sich ja oft über die Belastung durch Mehrverkehr und durch Immissionen. Warum sollen die Gemeinden von diesem Mehrwert nicht in irgendeiner Form profitieren können, damit sie die nötige Infrastruktur mitfinanzieren könnten? Ich weiss, wir konnten es bereits mehrmals mithilfe von Infrastrukturverträgen regeln. Aber Thomas Rufener hat es gesagt: Sie sind im alten Artikel 142 des Baugesetzes geregelt, dort ist diese Möglichkeit vorhanden. Aber wenn wir diesen Art. 142 streichen und ihn mit all diesen Artikeln 142a (neu) und so weiter ersetzen, ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Es ist also sehr wichtig, sich mit dieser Abbau- und Deponiefrage zu beschäftigen.

Präsident. Jetzt hat Frau Grossrat in Haudenschild das Wort. Sie stellt Änderungsanträge zu Artikel 142c (neu) Absatz 4 und 5.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Es geht hier um die Frage, wann die Mehrwertabgabe bezahlt werden soll. Gemäss Absatz 4 soll dies mit der Rechtskraft der Planung geschehen. Gemäss Absatz 5 wird die gesamte Mehrwertabgabe geschuldet. Das ist im Vollzug jedoch nicht ganz realistisch und eine ziemlich schwierige Angelegenheit. Die Mehrwertabgabe sollte deshalb dann fällig werden, wenn ein Bau realisiert wird. Und zwar soll so viel anfallen, wie überbaut wird. Deshalb schlage ich vor, der Mehrwert solle mit dem Baubeginn oder anteilmässig fällig werden. Mein Antrag wurde von Adrian Haas und auch in den Anträgen Mentha und Rufener unter Ziffer 9 aufgenommen. Bei Um- und Aufzonungen wird es schwierig sein, wenn bei der Planungsmassnahme dieser Mehrwert ausgeglichen werden soll. Man muss von Seiten der Grundeigentümer, die nichts verändern wollen, mit erheblichem Widerstand rechnen. Es könnte sogar so weit gehen, dass gewisse Personen einen Kredit aufnehmen müssten um eine Planungsmassnahme, eben einen Mehrwert zu bezahlen, der gar nicht realisiert wurde. Bitte schicken Sie deshalb diesen Punkt zurück in die Kommission, damit er angepasst werden kann. Es ist klar: Mehrwert soll geschuldet sein, aber die Fälligkeit ist dann, wenn der Bau realisiert wird.

Präsident. Noch zum letzten Antragsteller, Herrn Grossrat Aeschlimann mit einem Änderungsantrag zu Artikel 142b (neu) Absatz 3 Buchstabe c.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Das Konzept von Regierungsrat und Kommission sieht vor, dass die Gemeinden über die Einzonung hinaus bei den Um- und auf Aufzonungen auch eine Mehrwertabgabe erheben können. Und wenn sie das machen, soll diese mindestens 20 Prozent des Mehrwertes betragen. Hier habe ich noch einen Input aufgenommen, der im Input-Referat in der BaK erwähnt wurde. Ein Referent sagte, man könnte sich hier auch überlegen, ob eine Gemeinde das mit einem Anreizsystem verknüpfen könnte, also mit einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren. Wir haben das hier bereits mehrfach diskutiert. Wenn man verdichtet baut, wenn man innerhalb von engen Randbedingungen bauen und planen muss, ist es im Interesse der Gemeinde, wenn die Qualität gut ist. Mein Antrag schlägt vor, auf die Mehrwertabgabe zu verzichten, wenn ein solches Verfahren durchgeführt würde.

Präsident. Bevor ich den Fraktionen das Wort gebe, gebe ich kurz eine Vereinfachung bekannt. Herr Grossrat Haas, der für die FDP spricht, ist bereit, die Ziffern, die auch im Antrag von Herrn Rufener stehen, zurückzuziehen zugunsten der Ziffern im Antrag Rufener. Das Ganze wird dadurch vereinfacht, da dann nur noch eine Variante besteht. Bei der Abstimmung müssen dann nur noch die Ziffern 6 und 9 berücksichtigt werden, bei denen verschiedene Varianten bestehen; dort werde ich bei der Abstimmung eine Gegenüberstellung machen. Und überall sonst gibt es dann nur noch eine Variante, bei der man wählen kann, ob sie als Auflage angenommen werden soll oder nicht. Ich wiederhole kurz: Die Auflagen 4, 6, 7 und 8 im Antrag Haas wurden zugunsten der gleichen Ziffern im Antrag Rufener zurückgezogen. Jetzt äussern sich die Fraktionen zu den Rückweisungen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich wurde gebeten, zu unserer Ziffer 5 eine Präzisierung zu machen. Es sind wohl alle damit einverstanden, dass keine Abgabe erhoben wird, wenn der Mehrwert weniger als 20 000 Franken beträgt. Falls jemandem nicht ganz klar ist, was gemeint ist, sage ich es jetzt

nochmals: Es ist das gemeint, was die Regierung unter Absatz 3 oder die Kommission unter Absatz 4 wollen. Das ist vielleicht etwas verwirlich.

Noch ein paar Bemerkungen zu der angeblichen Differenz zwischen Luc Mentha und uns: Wir schreiben bei Ziffer 9, die Mehrwertabgabe soll sich generell nach der Realisierung richten. Somit ist der Zeitpunkt der Realisierung massgebend. Das ist eigentlich dasselbe wie unter Ziffer 9 bei Luc Mentha. Wir gehen auch davon aus, dass die Veräusserung mit dem Wort «Realisierung» mitgemeint ist, weil jemand den Mehrwert ja realisiert, wenn er ein Grundstück, das jetzt mehr wert ist, veräussert. Die Forderung, wonach man dabei in Teilschritten vorgehen muss, wenn es sich nur um eine Teilrealisierung handelt, entspricht dem Antrag Rita Haudenschild. Wenn die Stadt Bern zum Beispiel beschliesst, dass in einem Quartier die Gebäude um zwei Stöcke erhöht werden können, wäre es nicht richtig, bei den einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern die Kasse zu machen und den Mehrwert ihres Grundstückes abzuschöpfen, bevor irgendjemand baut. Das kann erst gemacht werden, wenn die Verdichtung realisiert worden ist. Das ist der Sinn des Wortes «Teilrealisierung», das in Klammern aufgeführt ist.

Noch etwas zum gemeinsamen Antrag mit Thomas Rufener zu Ziffer 6: Es ist uns wichtig, den Kiesabbau nicht einer Mehrwertabschöpfung zu unterwerfen, denn es entsteht kein Planungsmehrwert. Aber es sollte weiterhin eine Umsatzabgabe abgegeben werden. Bisher basierte diese Vereinbarung auf den alten Artikel 142, und jetzt stellt sich folgende Frage: Wenn die Mehrwertabschöpfung mit einer Verfügung verbindlich geregelt wird, geht dann das Gesetz nicht stillschweigend davon aus, dass andere Vereinbarungen aller Art nicht mehr möglich sein werden? Das würde aber nicht unserer Vorstellung entsprechen. Vielmehr sollte eine solche Umsatzabgabe nach wie vor vereinbart werden können. Das wäre viel besser als eine Mehrwertabschöpfung, denn die Umsatzabgabe ist, wie das Wort ja sagt, vom Umsatz und damit auch vom Geschäftsgang dieser Firma abhängig und damit wesentlich sachgerechter. Das zu Ziffer 6 als Ergänzung.

Bei den anderen Ziffern haben wir uns dem Antrag Rufener angeschlossen, der den Handlungsspielraum der Gemeinden bei den Um- und Aufzonungen, also bei Ziffer 4, ein bisschen ausdehnt. Anstatt einen Maximalsatz von 30 Prozent, so wie wir es vorgeschlagen haben, sind es jetzt 40 Prozent. Die Gemeinden werden sich aber hüten, bei Um- und Aufzonungen einen zu hohen Satz anzuwenden, dessen sind wir uns sicher. Denn sonst schaffen sie hinsichtlich der Verdichtung Fehlanreize – sprich: sie würden die Verdichtungen unattraktiv machen. Der neuen Ziffer 11, dem Eventualantrag des Regierungsrats, den Blaise Kropf als Rückfallposition vorgeschlagen hat, wenn eine Gemeinde nichts regelt, würden wir zustimmen.

Präsident. Damit ist die Auslegeordnung gemacht. Möchten sich die anderen Fraktionen noch äussern? – Das ist der Fall.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die Mehrwertabschöpfung ist bei uns im Grossen und Ganzen akzeptiert. Sie kann einen Ausgleich für Steuerzahlungen für Grundstücke in den vergangenen Jahren geben. Auch können Erschliessungskosten gedeckt und zum Teil vielleicht auch Auszonungen finanziert werden. Ich sehe hier auch einen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens: In Dörfern, die so funktionieren wie dies in meinem Dorf der Fall ist, will bisweilen jeder und manchmal auch keiner Kulturland einzonen. Wenn jeder das will, ergibt sich dadurch ein gewisser Ausgleich. Wir haben gehört, dass der Antrag Haas dem Antrag Rufener angeglichen wurde und wir stimmen allen Ziffern zu. Dem Verteiler 10 zu 90 Prozent unter Ziffer 10 würden wir eigentlich zustimmen. Doch haben wir vor diesen 10 Prozent des Kantons einen gewissen Respekt, der bei allfälligen Auszonungen fällig werden könnte. Dem Eventualantrag Regierungsrat zu Absatz 3 können wir zustimmen. Wenn eine Gemeinde das Instrument des Reglements nicht wahrnehmen will, muss es durch ein kantonales Reglement ersetzt werden. Den Rückweisungsantrag Leuenberger können wir auch unterstützen. Den Antrag Dumermuth zu Ziffer 6, bei dem es um den Kies geht, lehnen wir weiterhin entschieden ab. Die anderen Anträge kommen im Strauss der Anträge von Adrian Haas zum tragen.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Für die Grünen ist dieser Artikel sehr wichtig. Ich werde vor allem die Stellungnahme der Grünen zu den Rückweisungsartikeln darlegen. Zuerst zum Antrag Leuenberger: Wir nehmen die Rückweisung mit der genannten Auflage an. Die Grünen sind bereit, die Debatte zur Mehrwertabschöpfung grundsätzlich in die Kommission zurückzugeben. Auch begrüsse ich die Auflistung der verschiedenen Punkte, die die Diskussion von heute vereinfacht. Nun zur Haltung der Grünen zu den verschiedenen Aspekten und Auflagen: Die Grünen wollen den

Gemeinden sowohl bei Einzonungen als auch bei Um- und Aufzonungen Handlungsspielraum geben. Es braucht zwingend eine tiefere Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen als bei Einzonungen, denn das fördert die Siedlungsentwicklung gegen innen. Das Gesetz soll die minimale Mehrwertabgabe festlegen, und gehen die Gemeinden darüber hinaus, müssen sie diese Forderungen in einem Reglement festlegen. Bei minimalen Mehrwertabschöpfungen, wie sie im Gesetz vorgegeben sind, wird das nicht gemacht. Wir unterstützen auch den Eventualantrag des Regierungsrats, der ebenfalls darauf eingeht.

Bei Einzonungen sollte der Mindestsatz gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats mindestens 40 Prozent betragen. Er soll abgestuft nach Fälligkeit bis 50 Prozent steigen; so, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Somit lehnen wir Ziffer 3 der Rückweisung Haas ab. Bei Ziffer 4 betreffend Um- und Aufzonungen nehmen wir den Antrag Haas an und lehnen den Antrag Mentha ab. – Ach so, das ist nun Derselbe, und er wurde ja zurückgezogen. Die Grünen begrüßen den Grundsatz des Freibetrags in der Höhe von 20 000 Franken. Ich denke, das ist unbestritten. Die Grünen fordern ausdrücklich eine Mehrwertabschöpfung für die Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen. Das ist für uns ein zentrales Anliegen. Hier unterstützen wir den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats betreffend die Höhe der Mehrwertabgabe. Sie soll nicht mindestens 20 Prozent betragen, sondern 40 Prozent. Die Forderung nach der Mehrwertabgabe bei ADT-Projekten bedeutet ganz klar eine Stärkung der Gemeinden und ist auch ein zentraler Punkt der Diskussion, die wir jetzt führen. Die Mehrheit der Grünen fordert, dass die Mehrwertabschöpfung zum Zeitpunkt der Realisierung fällig wird und nimmt daher Ziffer 9 der Rückweisung Mentha an. Eine Minderheit folgt dem Regierungsrat, der die Fälligkeit bereits bei der Umzonung festlegt.

Zur Aufteilung der Einnahmen durch die Mehrwertabschöpfung zwischen Kanton und Gemeinden: Eine Mehrheit der Grünen folgt dem Regierungsrat und seiner Aufteilung von 30 Prozent für den Kanton zu 70 Prozent für die Gemeinden. Eine kleine Minderheit will dem Kanton nur 10 Prozent überlassen. Solange die Höhe der Mehrwertabgabe sowie die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht klar ist, wollen wir keine zusätzlichen Bereiche für die Verwendung aufnehmen. Nur wenn der Kanton einen genügend hohen Anteil bekommt und die Mehrwertabschöpfung genügend hoch ist, sind wir bereit, einen Teil der Bodenaufwertung zur Verfügung zu stellen. Wir werden also über die einzelnen Auflagen entsprechend den dargelegten Positionen abstimmen und den einzelnen Punkten je nachdem zustimmen oder sie ablehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Zuerst etwas Allgemeines zu Artikel 142: Die BDP ist grundsätzlich für Mehrwertabgaben, sie werden ja auch vom Bundesrecht verlangt. Sie sind nötig, damit wir den entsprechenden Handlungsspielraum behalten können. Man sollte von den Ansätzen her jedoch zwischen Neueinzonungen und Um- oder Aufzonungen unterscheiden. Wenn der Ansatz bei Aufzonungen zu hoch angesetzt ist, geht der Anreiz für die innere Verdichtung verloren. Ein Eigentümer wird so bestraft, wenn er ein Stockwerk höher bauen möchte.

Zu den Rückweisungsaufgaben: Wir unterstützen bei Ziffer 1 den Antrag Haas, damit die Gemeinden mehr Handlungsspielraum bekommen. Auch die Ziffern 2 und 3 unterstützen wir. Bei Ziffer 4 übernehmen wir den Antrag Rufener oder Mentha; ich glaube sie sind beide gleich. Bei Ziffer 5 sind wir mit der Forderung von Adrian Haas nach dem Freibetrag von 20 000 Franken einverstanden. Bei Ziffer 6 übernehmen wir den Antrag Rufener, denn er lässt einen gewissen Spielraum, um zum Beispiel mit dem Kiesabbau Infrastrukturverträge zu machen. Bei den Ziffern 7 und 8 unterstützen wir ebenfalls den Antrag Rufener. Bei Ziffer 9 sind wir für den Antrag Mentha. Bei Ziffer 10 unterstützen wir den Antrag Haas. Auch den Eventualantrag unterstützen wir.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich verstehe es, wenn Sie langsam etwas unruhig werden und interessantere Gespräche führen wollen, als wir das hier im Saal machen. Aber glauben Sie mir: Es ist doch relativ wichtig, das Baugesetz jetzt unter Dach und Fach zu bringen. Ich hoffe, ich bekomme noch rasch Ihre Aufmerksamkeit. Es ist schwierig, hier den Überblick zu behalten. Ich orientiere mich klar an Adrian Haas: Die Ziffern 1 und 2 sind eigentlich unbestritten, wir unterstützen sie selbstverständlich. Bei Ziffer 3 unterstützen wir den Antrag Rufener mit 20 und 40 Prozent. Bei den Um- und Aufzonungen setzen wir jedoch gewisse Fragezeichen. Wir haben uns dort immer für möglichst tiefe Sätze eingesetzt, weil wir die Entwicklung nach innen nicht damit bremsen wollen. Ziffer 5 ist unbestritten.

Jetzt zum ADT: Wir sind froh über die Ergänzung von Grossrat Rufener. Und wir sind sehr dankbar, dass der so entgegengenommen wird. Der ADT sollte nicht über eine Mehrwertabgabe belastet werden. Aber die Gemeinden müssen zwingend ein Instrument haben, damit sie mit den Betreibern

der Kiesgruben Verträge abschliessen können; sei es, damit die Strassen geputzt werden, oder für all die Infrastrukturaufgaben. Es ist wichtig, hier eine regionale, ausgewogene Lösung zu finden. Wir werden selbstverständlich den Antrag Rufener unterstützen. Ziffer 7 unterstützen wir gemäss Antrag von Adrian Haas. Zu Ziffer 8: Das zusätzliche Aufgabengebiet, das man dem Kanton mit diesen Bodenaufwertungsmassnahmen gibt, müssen wir entsprechend der Ziffer 10 akzeptieren. Die dem Kanton entgangenen Liegenschaftssteuern belaufen sich auf rund 10 Prozent. Jetzt geben wir dem Kanton aber zusätzliche Aufgaben. Er wird also die Aufgabe erhalten, bei Bedarf landwirtschaftliches Nutzland zu Fruchtfolgeflächen aufzubessern. Das muss irgendwie finanziert werden. Wir werden bei Ziffer 10 klar dem Antrag der Kommission mit diesen 15 und 85 Prozent folgen. Wir haben das in der Kommission so diskutiert. Der Antrag Leuenberger scheint uns vernünftig. Ich bin zu wenig Jurist, aber wahrscheinlich werden wir vom Regierungsrat noch zu diesem Antrag informiert. Zum Rest nehme ich nicht Stellung, weil eigentlich alles gesagt ist.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir nähern uns mit unseren Positionen einander laufend an und das ist grundsätzlich erfreulich. Bei den Ziffern 1, 2 und 3 sind wir mit Adrian Haas einverstanden. Zu Ziffer 3 möchte ich ausdrücklich sagen, dass es den Gemeinden möglich sein muss, im Einzelfall eine Abstufung gemäss Regierungsrat vorzusehen. Dies nach dem Grundsatz, je länger die Überbauung verzögert wird, je höher ist die Mehrwertabgabe. Ich hoffe, dass wir das alle etwa gleich sehen. Denn so ist dieser Anreiz wirklich auch wirksam. Bei Ziffer 4 hat sich Adrian Haas nicht meinem Antrag, sondern Thomas Rufener angeschlossen, wobei mein Antrag gleich lautet. Das war psychologisch wohl eine zu hohe Hürde. Bei Ziffer 5 sind wir uns ebenfalls einig. Bei Ziffer 6 sind wir nach wie vor der Meinung, dass eine Mehrwertabgeltung die sauberere Lösung ist. Ich bin aber froh, dass wir jetzt zumindest die Rückweisung gemäss Antrag Rufener im Trockenen haben, damit es auch weiterhin eine gesetzliche Grundlage für Verträge gibt. Bei Ziffer 7 bin ich auch froh, dass sich Adrian Haas dem Antrag von Thomas Rufener angeschlossen hat. So können die Grundzüge der Verfügung nicht infrage gestellt werden. Diesen Hinweis aus der Praxis müssen wir ernst nehmen.

Bei Ziffer 8 sind wir mit Thomas Rufener einverstanden, das können wir mittragen. Bei Ziffer 9 besteht fast kein Unterschied zwischen meinem Antrag und dem Antrag von Adrian Haas. Wenn ich mit Adrian Haas spreche, haben wir keine Differenz. Wenn ich ihm jedoch hier im Saal zuhöre, ist immer wieder von Bautätigkeit die Rede, welche die Fälligkeit auslöst. Ich lege Ihnen nahe, unseren Antrag zu unterstützen, damit klar ist, dass man auch die Veräusserung damit meint. Im persönlichen Gespräch mit mir sagt Adrian Haas jeweils, er meine das mit seinem Antrag auch, aber unser Antrag ist hier klarer. Bei Ziffer 10 ist die Aufteilung 10 zu 90 für uns in Ordnung. Mit dem Antrag des Kommissionspräsidenten, wonach der Eventualantrag des Regierungsrats ebenfalls in die Kommission zurückzunehmen ist, ist die SP einverstanden. Wir sind auch mit dem Antrag von Grossrat Leuenberger einverstanden, er ist ein wichtiger Hinweis aus der Praxis. Bei der vorliegenden Gesetzgebung müssen Praxishinweise ernst genommen werden, denn sie bringen wirklich etwas. Wir empfehlen Ihnen diesen Antrag ebenfalls zur Annahme.

Den Antrag von Kollege Aeschlimann finden wir nicht so gut. Ich bitte kurz um Aufmerksamkeit. Stellen Sie sich vor, es geht um ein relativ grosses Grundstück, bei dem erhebliche Mehrwertabgaben im Spiel sind. Da wird sich jeder Investor auf den Wettbewerb stürzen. Denn unter dem Strich kommt ihn dieser Wettbewerb deutlich billiger zu stehen als die Mehrwertabgabe. Lieber Martin, ich glaube, du hast mit diesem Anreizsystem gerade ein bisschen übertrieben. So wollen wir das nicht, und ich wäre froh, du würdest diesen Antrag in dem Sinn präzisieren, dass er nochmals in die Kommission zurückgegeben werden soll.

Präsident. Herr Aeschlimann hat das soeben gemacht, er hat mir das vorhin gesagt. Der Antrag Aeschlimann zu Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe c wurde in einen Rückweisungsantrag gewandelt. Er spricht jetzt für die Fraktion.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Wenn Luc so Anlauf nimmt, muss man gut zuhören, denn dann könnte vielleicht tatsächlich etwas dran sein. Nein, wir haben das natürlich bereits vorher diskutiert und ich bin mir dessen bewusst. Ich habe immer gedacht, das könnte eine Formulierung sein, die den Gemeinden die Möglichkeit gibt, eine Reduktion vorzunehmen. Ein vollständiger Verzicht müsste allerdings wirklich geprüft werden. Ich bin froh, wenn das in der BaK noch einmal genau geprüft werden kann.

Grundsätzlich unterstützt die EVP-Fraktion bei der Frage der Mehrwertabgabe das Konzept des

Regierungsrats; insbesondere die Möglichkeit, bei Um- und Aufzonen Mehrwertabgaben zu erheben, dann auch die progressiven Abgabesätze und bei den Gemeinden die Einforderung eines Reglements. Wir sind aber jetzt bereit, diesem Abänderungsbasar mit all den Anträgen, welche die Rückweisung in die Kommission verlangen, Folge zu leisten. Ich danke Adrian Haas für seine Vorarbeit – damit wird die Sitzung ein bisschen kürzer. Bei den Auflagen, die jetzt zurück in die Kommission gehen, möchten wir aber möglichst nahe beim regierungsrätlichen Vorschlag bleiben. Insbesondere unterstützen wir den Spielraum der Gemeinden, der nötig ist, um Abgabesätze für Um- und Aufzonen zu fordern. Auch lehnen wir alle ADT-Schonkulturartikel ab, von denen wir immer wieder gehört haben. In den meisten Punkten schliessen wir uns dem Rückweisungskonzept Haas und Rufener an; wobei eigentlich lieber Rufener und Haas. Den Punkten, auf die Luc Mentha vorhin aufgeführt hat, geben wir den Vorzug, weil wir die ADT nicht schonen möchten.

Präsident. Ich gebe Herrn Frutiger noch kurz Zeit, er möchte noch eine Ergänzung zu seinem Votum machen. Er hatte seine Zeit nicht ganz ausgeschöpft.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich bin wohl bereits etwas müde, ich habe beim Antrag den eigenen Fraktionskollegen vergessen und diesen Fehler möchte ich gerne korrigieren. Selbstverständlich unterstützen wir die Rückweisung von Samuel Leuenberger. Er gibt den Bauwilligen und den Gemeinden Rechtssicherheit.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Etwas mehr als zwei Drittel der bernischen Gemeinden kennen diese Mehrwertabschöpfung. Sie gibt jedoch ziemlich viel zu reden. Der Regierungsrat ist der Meinung, hier sollte möglichst die Gemeindeautonomie spielen. Die Regelung des Regierungsrats gewährt einerseits diesen Spielraum, schafft aber dort auch Rechtssicherheit, wo der Bund Vorschriften macht. Denn es kann nicht sein, dass wir jetzt wieder 352 Gemeinderegelungen haben, – es gibt ja bereits etwa 180 verschiedene Bauordnungen. Und dort wo Bundesvorschriften bestehen, will der Regierungsrat präzisieren und fixieren. Wenn man hier wegen den Mitteln für die neuen Aufgaben von der Aufteilung zwischen Gemeinde und Kanton spricht, ist Folgendes wichtig: Auf der einen Seite ergibt sich bei der Gewinnsteuer ein Ausfall in der Höhe von 10 Prozent, über die der Kanton in jedem Fall verfügen muss. Bei dem Verhältnis von 90 Prozent zu 10 Prozent hat der Kanton im Bereich Raumplanung keine Mittel für neue Aufgaben. Ich bin froh, wenn wir das noch einmal in der Kommission diskutieren können. Bevor ich Ihnen empfehle, alles zurück in die Kommission zu geben, erinnere ich sie daran, dass wir das Ganze am 01. 05. 2019 unter Dach und Fach haben müssen.

Noch zur Möglichkeit der Mehrwertabschöpfung in Bezug auf den ADT: Wenn man das streicht, handelt es sich dabei wahrscheinlich um ein qualifiziertes Schweigen und dann darf man das eben nicht mehr machen: Weil man es nicht will, ist es quasi wie verboten. Ich habe vorhin gehört, es gebe Baufachleute bzw. Juristen aus diesem Bereich, die sagten, das sei möglich. Doch wir sind der Ansicht, es nimmt den Gemeinden die Möglichkeit. Es ist auch ein Motivationsmittel, um Kiesgruben zu organisieren. Ich bin froh um die Präzisierung, bzw. Richtigstellung, wonach es sich bei diesen 20 000 Franken um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Wenn der Betrag tiefer als 20 000 Franken ist, kommt es zum Tragen, aber man zieht nicht überall automatisch diese 20 000 Franken ab.

Noch eine Präzisierung: Das RPG versteht sowohl die Veräusserung als auch die Überbauung als Realisierung. Wenn überbaut wird, handelt es sich um eine Realisierung, aber eben eigentlich schon vorher. Das ist der Grund, warum es je nachdem zu kurz greift. Vorhin sprachen wir von der Baulandverflüssigung und jetzt sagen wir, dass erst dann, wenn das Ganze überbaut wird und jemand das ausschöpft, wir die nächsten 10 bis 15 Jahre weiterhin einzonen werden, aber nicht mehr überbauen, weil die Leute warten. Auch hier müssen wir noch einmal grundlegend über die Bücher gehen. Ich bin froh über diese Diskussion und dass am einen oder anderen Ort präzisiert wurde, was genau gemacht werden soll. Wir werden in der Kommission hier noch einmal vertieft darüber streiten müssen.

Präsident. Sie sind jetzt sicher auf das Vorgehen bei der Abstimmung gespannt. Ich schlage vor, zuerst separat über die beiden Rückweisungsanträge Leuenberger und Aeschlimann abzustimmen. Sie betreffen innerhalb dieses gesamten Pakets einen einzelnen Absatz. Anschliessend stimmen wir über die Rückweisungsanträge mit den zehn verschiedenen Auflagen ab. Wird dieses Vorgehen vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über das den Rückweisungsantrag Leuen-

berger zu Artikel 142 Absatz 3 ab. Wer den Rückweisungsantrag Leuenberger annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142 Abs. 3; Antrag Leuenberger (BDP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 153

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Rückweisungsantrag Leuenberger einstimmig angenommen. Jetzt kommen wir zum Rückweisungsantrag Aeschlimann zu Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe c. Wer den Rückweisungsantrag Aeschlimann annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142b (neu) Abs. 3 Bst. c; Antrag Aeschlimann (EVP))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 69

Nein 86

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Rückweisungsantrag Aeschlimann abgelehnt. Die zehn nummerierten Ziffern sind ja über diese drei Rückweisungsanträge kongruent. Wir stimmen jetzt über jede einzelne Ziffer ab. Besteht nur eine Variante, stimmen wir direkt darüber ab, ob der Antrag als Auflage für die Rückweisung angenommen werden soll oder nicht. Bestehen mehrere Varianten, werden diese einander gegenübergestellt. Am Schluss befinden wir über die Rückweisung des gesamten Pakets. Noch eine Bemerkung: Der Kommissionspräsident hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass bestimmte Auflagen sogar in Artikel 142f und 142g greifen. Deshalb stelle ich jetzt den Antrag, die Rückweisung nicht nur bis 142d, sondern bis 142g zu erweitern. Ist das im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Bei Ziffer 11 handelt es sich um den Eventualantrag des Regierungsrats, über den wir auch noch befinden werden. Jetzt stimmen wir über die Ziffern 1, 2 und 3 ab. Sind diese als Auflagen bestritten? – Das ist der Fall. Kann ich über alle drei gemeinsam abstimmen? – Nein, das wird bestritten. Somit stimmen wir über die Ziffern einzelnen ab. Wer Ziffer 1 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 154

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 einstimmig angenommen. Somit kommen wir zu Ziffer 2. Wer Ziffer 2 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 155

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 2 ebenfalls einstimmig angenommen. Bei Ziffer 3 gibt es nur eine Variante. Wer Ziffer 3 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 3

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 138

Nein 16

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Bei Ziffer 4 geht es um die Anträge Mentha und Rufener. Die Auflage Haas wurde zurückgezogen und die Anträge Mentha und Rufener sind identisch. Wer Ziffer 4 gemäss Antrag Mentha und Rufener als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag Mentha (SP)/Rufener (SVP) Ziff. 4

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 153

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 4 gemäss Antrag Mentha und Rufener mit 153 einstimmig angenommen. Bei Ziffer 5 gibt es nur eine Variante, den Antrag Haas: «Die Mehrwertabschöpfung wird ab einer Freigrenze von 20 000 Franken erhoben». Ist Freigrenze das richtige Wort? – Das ist der Fall. Wer diese Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 5

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 154

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben Ziffer 5 gemäss Antrag Haas einstimmig angenommen. Bei Ziffer 6 gibt es zwei Varianten, und zwar stellen wir die Variante Mentha der Variante Rufener gegenüber. Wer die Auflage Mentha annehmen will, stimmt ja, wer die Auflage Rufener bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag Mentha (SP) gegen Antrag Rufener (SVP) Ziff. 6

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Rufener (SVP)

Ja 54

Nein 100

Enthalten 0

Präsident. Sie ziehen die Auflage Rufener vor. Jetzt stimmen wir darüber ab, ob Sie diese Ziffer überhaupt annehmen wollen. Wer Ziffer 6 gemäss Antrag Rufener annehmen will, stimmt ja, wer

das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag Rufener (SVP) Ziff. 6

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 147

Nein 6

Enthalten 2

Präsident. Sie haben Ziffer 6 gemäss Auflage Rufener angenommen. Wir kommen zur Auflage 7. Hier bleibt nur noch die Variante Rufener. Ist Ziffer 7 im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit wurde sie angenommen. Wir kommen zur Auflage 8. Hier bleibt ebenfalls nur noch die Variante Rufener bestehen. Ist die Auflage Ziffer 8 im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit wurde sie angenommen. Bei Ziffer 9 gibt es zwei Varianten, die Auflage Haas und die Auflage Mentha. Wer Ziffer 9 gemäss Antrag Haas annehmen will, stimmt ja, wer der Variante Mentha den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) gegen Antrag Mentha (SP) Ziff. 9

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag FDP (Haas, Bern)

Ja 86

Nein 68

Enthalten 1

Präsident. Sie ziehen die Variante Haas vor. Wer Ziffer 9 gemäss Auflage Haas annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 9

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 127

Nein 24

Enthalten 3

Präsident. Sie stimmen dem Antrag Haas zu. Bei Ziffer 10 gibt es nur eine Variante. Ist diese Ziffer als Auflage bestritten? – Das ist der Fall. Wer Ziffer 10 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 10

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 130

Nein 22

Enthalten 1

Präsident. Sie haben der Ziffer 10 als Auflage zugestimmt. Jetzt kommen wir zu der letzten Abstimmung in diesem Päckli, und zwar zum Eventualantrag Regierungsrat zu Artikel 142a Absatz 3, ebenfalls als Auflage bei der Rückweisung. Wer diesen Eventualantrag als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142a (neu) Abs. 3; Eventualantrag Regierung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	150
Nein	0
Enthalten	3

Präsident. Sie haben dem Eventualantrag als Auflage zugestimmt. Jetzt kommen wir zur Rückweisung selber. Wer diese beschlossenen Auflagen zu Artikel 142 bis 142g zurückweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142g (neu); Rückweisung mit beschlossenen Auflagen)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	154
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag auf Rückweisung einstimmig gutgeheissen.

Art. 144 Abs. 1, Art. 144 Abs. 2 Bst. a–h
Angenommen

Art. 144 (neu) Abs. 2 Bst. i

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).

die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz; eine geringfügige Änderung ist ausgeschlossen bei einer Änderung der Geschossfläche oder einer Nutzungsänderung.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich nehme die Revision des Baugesetzes zum Anlass um zu versuchen, etwas ins Gesetz einzubringen, das schon lange hätte verankert werden müssen. In der Bauverordnung ist in Artikel 122 geregelt, dass der Gemeinderat die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Mitwirkung, ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen kann. Es werden also hier die gängigen Plan- und Normerlassmechanismen ausgehebelt, welche demokratische Verfahren und Mitwirkung vorsehen. Das geht ja eigentlich nicht, aber wenn schon nur dann, wenn man auch sagt, was unter geringfügig zu verstehen ist. Bisher gab es keine einheitliche Regelung, es gab nur eine Einzelfallrechtsprechung. So wurde auch schon die Umzonung von 1 Hektare Land als geringfügige Änderung eingestuft. Oder aktuell in Bern wurde mit diesem Verfahren das Industriegebiet der ehemaligen Wifag von der Industrie- in eine Wohnzone umgezont. Damit konnte man auch glatt den in der Stadt Bern vorgeschriebenen Anteil an preisgünstigem Wohnraum umgehen, den die Stimmbevölkerung 2014 im Rahmen einer städtischen Initiative gutgeheissen hat. Eine Beschwerde der SP an das Verwaltungsgericht ist hängig.

Weil im Verfahren der geringfügigen Änderung die gängigen Plan- und Normerlassmechanismen ausgehebelt werden, was auch nicht mit der bestehenden Möglichkeit des Einspracheverfahrens wettgemacht werden kann, muss man zumindest sagen, was den Rahmen der geringfügigen Änderung sprengt. Ich schlage nun Folgendes vor: Weil Artikel 122 der Bauverordnung seine Grundlage in Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i Baugesetz hat, machen wir dort folgende Ergänzung: «Eine geringfügige Änderung ist ausgeschlossen bei einer Änderung der Geschossfläche oder einer Nutzungsänderung». Eine geringfügige Änderung soll also nicht mehr möglich sein, wenn es um eine Änderung der Geschossfläche oder der Nutzung geht, wenn es also um eine Änderung des Masses oder der Art der Nutzung geht. Solche Änderungen sind einfach nicht mehr geringfügig und rechtfertigen

tigen die Aushebelung der demokratischen Rechte nicht.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir haben diesen Artikel in der Kommission nicht diskutiert, deshalb kann ich mich dazu nicht äussern. Allerdings möchte ich mir einen systematischen Hinweis erlauben: Wir befinden uns hier in Kapitel 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen des Baugesetzes. In Art. 144 wird definiert, was auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Das, was in den Absätzen dieses Artikels 144 folgt, ist eine Auflistung. So unter Absatz 2 das, was Gegenstand der Bauverordnung ist. Was in diesem Artikel 144 eben gerade nicht geschieht, ist eine inhaltliche Definition bestimmter Begriffe oder Sachverhalte oder Tatbestände oder was auch immer. Das passiert nicht in diesem Artikel. Man kann über dieses Anliegen sehr wohl diskutieren, allerdings gehört das nicht hier in Artikel 144 unter die Schluss- und Übergangsbestimmungen, beziehungsweise zu der Aufzählung dessen, was in der Verordnung geregelt werden kann.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben uns mit diesem Antrag auseinandergesetzt und haben das Gefühl, dass die aktuelle Lokalpolitik der Stadt Bern in dieses Gesetzgebungsverfahren hineinspielt. Wir sollten nicht allzu stark darauf Rücksicht nehmen. Was eine geringfügige Änderung ist, hat sich im Kanton Bern in einer langjährigen Praxis herauskristallisiert. Es gibt auch entsprechende Gerichtsentscheide und daran sollte man sich halten. Der Vorschlag von Frau Machado greift dort aufgrund eines lokalpolitischen Ereignisses ein. Sie hat es ja erwähnt. Doch die heute geltende Regelung zusammen mit der Gerichtspraxis, die dazu besteht, reicht aus. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, diesen Antrag sollte man ablehnen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde richtig gesagt: Frau Grossrätin Machado will aus Stadtberner Betroffenheit etwas ins Gesetz schreiben, das man so nicht über den ganzen Kanton Bern regeln kann. Zum Thema geringfügige Änderung besteht eine reichhaltige Gerichtspraxis, und Ausnahmen hat man nur mit Zurückhaltung angenommen. Eine Regelung, die für den ganzen Kanton gültig und einheitlich wäre, gibt es bis jetzt nicht und zwar aus guten Gründen. Was in einer grossen Stadt geringfügig ist, kann in einen mittleren oder in einer kleinen Gemeinde von erheblichem allgemeinem Interesse sein. Deshalb ist es zweifelhaft, ob eine Änderung geringfügig ist. Also wird das ordentliche Verfahren durchgeführt. Ich bitte Sie, nicht den gesamten Kanton Bern, nicht alle 352 Gemeinden über einen Leisten zu schlagen. Dies vor allem auch, weil dies vorher nicht Bestandteil war. Ich ermahne Sie einmal mehr: überladen Sie mir das Fuder nicht – Ablehnen, danke!

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 144 Abs. 2 Bst. i; Antrag Machado Rebmann (GPB-DA))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	7
Nein	137
Enthalten	4

Präsident. Sie haben den Änderungsantrag abgelehnt. Damit ist Art. 144 so genehmigt.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 109 a

Angenommen

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)

Art. 142, 148
Angenommen

Art. 257

Antrag FDP (Haas, Bern)/Kummer (Burgdorf, SVP)
Streichen

Art. 265

Antrag FDP (Haas, Bern)/Kummer (Burgdorf, SVP)
Streichen

Präsident. Es lagen zwei Anträge zu den Artikeln 257 und 265 vor. Diese Änderungsanträge stehen in einem Zusammenhang mit etwas, das wir bereits behandelt haben. Sie wurden zurückgezogen. Gleichzeitig stellte Grossrat von Känel einen Rückweisungsantrag zu Artikel 265. Ich bitte ihn, diesen Antrag zu begründen und auch die Auflage zu nennen, die er wünscht. Das ist eine Bedingung. Die Antragsstellung erfolgte mündlich, wir konnten uns nicht darauf vorbereiten.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Das Thema wurde intensiv diskutiert und die Zweitwohnungssteuer wurde bereits angenommen. Uns wurde immer wieder gesagt, wir könnten das Geld für die Schneeräumung, für die Infrastrukturen und, und, und einsetzen. Aber gemäss Artikel 265 Absatz 4 heisst es: «Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinden einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden». Wir sollten das Geld wie auch die Tourismusgemeinden für Infrastrukturen oder eben auch für Schneeräumungen usw. einsetzen können. Ich habe es ja bereits gesagt: Die Förderung der Hotellerie und eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen ist in meinen Augen ganz klar eine Aufgabe der Tourismusorganisationen. Deshalb hoffe ich, dass die Kommission das noch einmal anschaut und dass man unseren Gemeinden wirklich auch den Spielraum gibt, das Geld notfalls auch für Infrastrukturen einsetzen zu können oder, wie bereits erwähnt, auch für Schneeräumungen oder für die Strassen zu brauchen; also für spezielle Aufgaben, die wir Gemeinden erledigen müssen. Dies ist der Grund, warum ich den Artikel hier zurückweise, insbesondere Artikel 265 Absatz 4.

Präsident. Ich habe Ihrem Votum folgende Auflage entnommen: Spielraum schaffen für die Gemeinden, damit sie diesen Ertrag zum Beispiel für Infrastrukturen einsetzen können. So habe ich die Auflage für die Rückweisung verstanden. Ist das richtig so, Herr von Känel? – Das ist der Fall. Somit haben jetzt die Fraktionen die Gelegenheit, sich zu diesem Rückweisungsantrag zu äussern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich verstehe die Überlegungen, die dahinter stehen. Aber bereits bei Artikel 71a, als wir die Lenkungsabgabe diskutiert haben, habe ich hier erwähnt, dass es sich um eine Lenkungsabgabe handelt und nicht um eine Steuer oder um eine Kausalabgabe, die von der Gemeinde verwendet werden kann, um Infrastrukturen zu bezahlen. Das ist ein Widerspruch in sich, das geht nicht. Es tut mir leid, Chrigu. Aber es verlässt dann definitiv das Instrument der Lenkungsabgabe.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich sehe es tatsächlich ähnlich wie Adrian Haas. Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, aber es ist wirklich so: Es handelt sich um eine Lenkungsabgabe. Man könnte in der Kommission höchstens noch einmal überlegen, ob das wirklich das letzte Wort ist, aber man kann das wahrscheinlich aus rechtlichen Gründen nicht so direkt umwandeln. In diesem Fall würden wir den Artikel auf eine Art und Weise revidieren, wie es rechtlich nicht zulässig ist, und dann riskieren wir ein Beschwerdeverfahren und haben der Zweitwohnungsabgabe nicht gedient.

Einfach noch eine Erklärung zu unserer Haltung der Zweitwohnungsabgabe gegenüber: Wenn man

mit diesen Mitteln Massnahmen auf Stufe Gemeinde entwickeln kann, die bewirken, dass die Zweitwohnungen besser ausgelastet sind und die Hotels besser laufen, dass in diesen Gemeinden insgesamt der Tourismusmotor mehr boomt und nicht monatelang der grösste Teil dieser Zweitwohnungsbetten leer steht, wenn in diesem Sinn die Prosperität einer Gemeinde erhöht werden kann, hat das auch Auswirkungen auf den allgemeinen Wohlstand und auf den allgemeinen Steuerertrag dieser Gemeinde. Und das hat zur Folge, dass man zum Beispiel auch für die Schneeräumung mehr Mittel hat. Das war unsere Überlegung, als es darum ging, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eine Zweitwohnungsabgabe zu erheben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP sieht es gleich. Das Parlament hat über eine reine Lenkungsabgabe diskutiert, die zwangsläufig zweckgebunden sein muss. Hier in diesem Artikel, der zurückgewiesen werden soll, geht es einzig und allein um die steuerrechtlichen Ausführungsbestimmungen dieser Lenkungsabgabe. Es wäre rechtlich höchst problematisch, diese Lenkungsabgabe quasi rückwirkend durch die Ausführungsbestimmungen in eine Steuer umzuwandeln. Das geht aus meiner Optik nicht. Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde richtig gesagt: Wir kommen hier weg von der Lenkungsabgabe hin zu einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung und das ist verboten und geht so nicht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, wie es vorhin die Grossräte in Bezug auf diesen Antrag in ihren Voten formuliert haben, diesen Antrag zurückweisen. Bei Artikel 71a haben Sie die Weichen anders gestellt.

Präsident. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag von Känel ab. Wer dem Rückweisungsantrag von Herrn von Känel zu Artikel 265 des Steuergesetzes zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 265 Abs. 4 StG; Antrag von Känel (Lenk i.S., SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	44
Nein	104
Enthalten	2

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Damit ist Artikel 265 so genehmigt.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Art. 37 a

Angenommen

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)

Art. 1

Angenommen

III.

Übergangsbestimmungen

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung. Die Statistik zur Anzahl Anträge und zum Zeitaufwand liefern wir dann noch nach. Vor der Gesamtabstimmung wünscht für die SP-Fraktion Herr Mentha das Wort. Weitere Wortmeldungen bitte ich jetzt anzumel-

den.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Die Debatte zum Baugesetz war episch, sie hatte für uns Höhen und Tiefen. Es gab Phasen, bei denen wir mitmachen konnten, aber es gab auch Phasen, mit denen wir nicht einverstanden waren. Wir vertreten folgende Haltung: Solange das Gesetz nicht sauber bereinigt ist und solange es noch so viele Bereiche gibt, die zurück in die Kommission gehen, können nur sehr wenige von uns zustimmen. Ein ganz grosser Teil unserer Fraktion wird sich der Stimme enthalten, doch wird es auch einige geben, die beim aktuellen Stand nicht zustimmen können. Im Laufe der Vorbereitungen zur zweiten Debatte wird sich zeigen müssen, ob das Gesetz letztlich in die richtige Richtung geht, also ob es wirklich genügend griffige Instrumente gibt, um die Zersiedelung zu stoppen und gleichzeitig weiterhin ein wirtschaftliches nachhaltiges Wachstum in diesem Kanton zu ermöglichen. Wenn bei den Überprüfungen durch die BaK zu viel Rücksicht auf Sonderinteressen genommen wird, werden wir nicht mehr mitmachen und zusammen mit Partnern, die sich finden lassen, das Referendum ergreifen. Für uns war wirklich bedenklich und bemerkenswert, dass wir aus dem bürgerlichen Lager immer wieder Angriffe auf die Gemeindeautonomie erfahren. So bei der Biodiversität, bei der Zweitwohnungsabgabe, bei den Zonen mit Planungspflicht, wo die Wettbewerbe verboten werden sollten, bei der Möglichkeit der Parkplatzreduktion in vier Städten dieses Kantons und bei der Mehrwertabgeltung. Dieser Angriff auf die Gemeindeautonomie, auf ein Thema, das Ihnen immer heilig ist, ist für uns schon sehr erstaunlich.

Die BaK ist mehrheitlich bürgerlich, und es ist zu bedauern, dass so viele Dinge von dieser Kommission nochmals überprüft werden müssen. Aber vielleicht ist der Gegenstand so umfassend und so wichtig, dass man jetzt halt noch einmal über die Bücher gehen muss. Wir werden das tun, aber wie gesagt, die Zwischenbilanz ist für uns zu wenig gut abgesichert, um hier bereits eine Zustimmung zu signalisieren. Wir werden uns grossmehrheitlich der Stimme enthalten.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen sind mit den heute und in der vergangenen Woche beschlossenen Änderungen nicht zufrieden. Das Baugesetz wurde in diversen Bereichen massiv geschwächt, es stellt eine massive Verschlechterung dar im Vergleich zur Vorlage, die die Kommission und der Regierungsrat vorgeschlagen haben. Ich kann es vorwegnehmen: Die Grünen werden dieser Vorlage nicht zustimmen können; ein Teil wird sich der Stimme enthalten, und ein Teil wird die Vorlage, so wie sie jetzt vorliegt, ablehnen. Namentlich sind wir mit folgenden hier im Rat beschlossenen Änderungen nicht einverstanden: Das Vorgehen bei den Spielplätzen, dann wurden die gesetzlichen Grundlagen, die es den Gemeinden ermöglicht hätten, bei der Biodiversität ein paar Schritte vorwärts zu gehen, entfernt. Die voreiligen gesetzlichen Verankerungen für die Obergrenze im Bereich der Denkmalpflege wurden aufgenommen und zwar noch bevor die Kulturpflegestrategie überhaupt diskutiert worden ist. Bei den gesetzlichen Forderungen bei den Detailhandelseinrichtungen gab es massive Entschärfungen. Beziehungsweise wurde eine Anpassung vorgenommen und die Hürde wurde so reduziert, dass die Detailhandelseinrichtungen als besondere Bauten gelten. Auch konnte ein Antrag, der in letzter Minute eingereicht wurde und in der Kommission nicht diskutiert worden ist, hier im Rat ebenfalls nicht richtig diskutiert werden. Es geht darum, dass Detailhandelseinrichtungen nicht mehr verpflichtet sind eine Überbauungsordnung zu machen. Für uns ist das eine massive Verschlechterung dieser Vorlage und mit ein Grund, warum ein Teil der Grünen diese Vorlage ablehnt.

Wir werden sehen, wie es mit der Baulandverflüssigung weitergeht. Sicher darf es keine weitere Verwässerung geben. Bei der Mehrwertabschöpfung stört uns insbesondere, dass der ADT-Bereich jetzt indirekt ausgeschlossen wird. Kein einziger unserer Anträge wurde überwiesen. Insbesondere bedauern wir, dass der Grosse Rat nicht bereit ist, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Im Rahmen einer inneren Verdichtung, zu der das Baugesetz jetzt eigentlich die Grundlage schafft, wäre das sehr wichtig gewesen. Wir werden das Gesetz im Hinblick auf die zweite Lesung genau prüfen und schauen, ob für uns ein Referendum in Frage kommt; das steht zur Diskussion. Aber es sind noch so viele Punkte offen, dass wir dazu noch nicht Stellung nehmen können. Ein Teil wird sich also der Stimme enthalten und ein Teil wird diese Vorlage ablehnen. Es wird sich zum vorliegenden Gesetz niemand aus der grünen Fraktion positiv äussern können.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ein ganz so düsteres Bild wie der Vorredner und die Vorrednerin gezeichnet haben, möchten wir nicht zeichnen. Sicher besteht ein gewisser Klärungsbedarf bei den Artikeln 126 und 142. Es ist klar, wir wollen dafür sorgen, dass das Gesetz doch ein paar Zähne behält, aber die Mehrheit der BDP-Fraktion kann diesem Gesetz zustimmen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Offenbar wird jetzt auf der linken Seite bereits die Referendumskeule geschwungen, aber das ist ja nicht das erste Mal. Bevor man in die zweite Lesung geht, versucht man auch noch auf diese Art, die eigenen Interessen zu vertiefen. Uns passen gewisse Dinge auch nicht. Ich denke da an die Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen. Aber auch die zusätzlichen Eingriffe in den Kiesabbau verstehen wir nicht wirklich, denn diese sind ja vorab durch Medienberichte und Vermutungen motiviert, und bisher konnte nichts erhärtet werden. Aber auch die Baulandverflüssigung ist recht einschränkend geregelt und wir sind froh, dass wir beim Detailhandel die Verschärfungen zurücknehmen konnten. Man gewährt diesen Leuten jetzt ja nicht einfach Erleichterungen. Vielmehr kam der Regierungsrat mit Verschärfungen daher, und diese hat man jetzt gestrichen und im Wesentlichen das bestehende Recht so belassen. Also kann man hier nicht erzählen, wir seien enorm grosszügig gewesen. Es kommt immer darauf an, von welcher Warte man ausgeht. Wenn wir vom heute bestehenden Recht ausgehen und das vergleichen mit dem, was wir in der ersten Lesung beschlossen haben, zeigen sich fast auf allen Gebieten weitere Eingriffe in die Eigentumsgarantie und Verschärfungen. Ausser der Befreiungsmöglichkeit bei den Spielplätzen weiss ich keine Bestimmung, von der man sagen könnte, sie habe zugunsten der Haus- und Grundeigentümer eine Lockerung bewirkt. Ich verstehe die linke Seite nicht, wenn sie hier jetzt «töipelet». Aber das gehört ein bisschen zum politischen Spiel. Wir werden dieser Vorlage jetzt nach der ersten Lesung zustimmen, aber wir haben noch Ansprüche für die zweite Lesung, und auch mit Blick auf die Kommissionsarbeit gibt es doch noch einiges zu tun.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die ganz grossen Pflöcke, die wir einschlagen mussten, waren der Schutz des Kulturlandes und die Siedlungsentwicklung nach innen mit den entsprechenden Instrumenten und den entsprechenden Handlungsspielräumen, die die Gemeinden dafür brauchen. Sicher gibt es noch einige Nebenkriegsschauplätze, mit denen die einen glücklich sind und die anderen etwas weniger; links, rechts, was auch immer. Ich für mich ziehe eine positive Bilanz. Denn angesichts des Gejammers auf dieser Seite und angesichts des Gejammers auf der anderen muss ich sagen, dass wir wohl eine relativ gute erste Lesung hinter uns haben. Ich ziehe für mich diese Bilanz. Auch wir mussten ein paar Niederlagen einstecken, das gehört dazu. Wenn man immer nur auf die Maximalforderungen pochen wollte, würden wir nie einen Konsens finden. Wir ziehen durchaus eine positive Zwischenbilanz. Die grossen Artikel, bei denen wir von Anfang an das Gefühl hatten, dass wir sie sicher nochmals in die Kommission zurücknehmen müssen, kommen retour in die BaK. Selbstverständlich wird die glp in der Schlussabstimmung dieses Gesetz nach der ersten Lesung entsprechend würdigen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Bei uns gibt es eine Art mittlere Unzufriedenheit. Einige werden den grünen Knopf drücken, andere den roten und wieder andere den weissen. Das ist aber nicht weiter erstaunlich, wir haben eigentlich damit gerechnet. Eigentlich ergab sich in der BaK erstaunlicherweise ein Konsens, und wir vermuteten, dass er diese Debatte hier im Rat nicht überstehen würde. Das ist eigentlich nicht sehr überraschend, denn man muss ja schon davon ausgehen, dass dann noch die einen oder anderen Anträge eingereicht werden. Mich erstaunten die Anträge, die aus der Küche der Sonderinteressen stammten. Aber auch das gehört zum politischen Spiel. Irritiert waren wir, wie ich es bereits erwähnt habe, über die ADT-Schonkultur. Sie hat sich tatsächlich hartnäckig durchgesetzt, und ich gehe davon aus, dass sie nicht mehr wird Haar lassen müssen. Doch hoffe ich, dass wir bei der weiteren Bearbeitung in der BaK noch einmal konstruktiv eine ausgewogene Auslegeordnung machen werden, damit wir schauen können, wo die Schmerzgrenzen sind, wo wir das Ganze vielleicht ein bisschen übersteuert haben und wo Optimierungen möglich sind. Auf das hoffe ich. Ich bin mit Adrian Haas einig: Angesichts des Gesamtpakets muss man sagen, dass das Baugesetz weit geht; weiter als man es sich bisher bei Revisionen gewohnt war. Das muss aber so sein, wenn man die Ziele erreichen will, die die Regierung verfolgt. Ich hoffe jetzt einfach, dass wir dem Gesetz nicht noch weitere Zähne ziehen werden.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU Fraktion ist mit der ersten Lesung des Baugesetzes zufrieden. Wir konnten verschiedene sehr restriktive Einschränkungen und Auflagen abschwächen, auch gaben wir Rückweisungsaufträge, die in der BaK noch bearbeitet werden, bei der wir jedoch die Richtung vorgegeben haben. In diesem Sinn werden wir diesem Gesetz einstimmig zustimmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Auch uns allen war klar, dass es kein einfaches «Tütschi» sein wird.

Wie erwartet wurde vieles in die Kommission zurückgewiesen und ist noch nicht geregelt. Wir haben weiterhin viel Arbeit vor uns, und es sind weiterhin Kompromisse gefragt. Aus unserer Sicht ging einiges schief; so die Zweitwohnungslenkungsabgabe, die Prozentklausel bei den schützens- und erhaltenswerten Gebäuden, die Gleichstellung bei den Kiesgruben, wo ich immer noch kein Beispiel habe, wie man es machen könnte. Aber wir sind als Ganzes auch weitergekommen und wir befinden uns auf dem richtigen Weg. Und sicher wurden von beiden Seiten Kompromisse gemacht. Das war nötig, aber sie wurden tatsächlich auch gemacht. Die SVP wird dem aktuellen Stand grossmehrheitlich zustimmen.

Präsident. Es hat sich noch ein Einzelsprecher angekündigt.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Als Amtsältester hier im Rat erlaube ich mir eine Bemerkung: Ich habe schon an vielen Gesetzesberatungen teilgenommen, aber ich habe noch nie so viele Versionen mit so vielen Abänderungsanträgen und Rückweisungen erlebt. Wäre die regierungsrätliche Vorlage direkt hier in den Rat gekommen, hätte es nicht so viele Abänderungsanträge gegeben, davon bin ich überzeugt. Und ich bin auch überzeugt, dass für eine solche Gesetzesberatung, wie wir sie jetzt erlebt haben und wie sie noch vor uns liegt, eine Spezialkommission hätte eingesetzt werden sollen. Eine Spezialkommission mit Juristen und Experten, die dazu etwas zu sagen haben und davon etwas gewusst hätten. Ich will nicht sagen, dass die BaK falsche oder schlechte Arbeit geleistet hat. Aber als Amtsältester habe ich mir erlaubt, dies jetzt hier zu sagen.

Präsident. Somit kommen wir nach 24 Debatten, 107 Anträgen und 127 Beschlüssen in zwei Tagen innerhalb von vier Halbtagen zur Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung. Wer dieser Baugesetzrevision nach der ersten Lesung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt nein.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	93
Nein	18
Enthalten	35

Präsident. Sie haben der ersten Lesung zugestimmt.